



N i e d e r s c h r i f t

über die 15. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 3. Oktober 2023, um 18:05 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid

2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.

StR Johannes Tilg, B.A.

StR Daniel Neuner

ab 19:34 Uhr (während TOP 8.) nicht mehr anwesend

StRⁱⁿ Theresa Schatz

StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz

GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch

GR Dr.jur. Christian Visintiner

GR Mag. Michael Schober

GR Florian Staudinger

GR Ing. Dieter Schirak

GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner

Ersatz-GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc. Vertretung für Herrn GR Christoph Sailer

GR Benjamin Hinterholzer

GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc

GRⁱⁿ Angelika Sachers

GR Florian Katzengruber, BSc MA

GRⁱⁿ Irene Partl

GR Michael Henökl

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:

GR Christoph Sailer

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Schirak, GR Henökl

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschriften vom 11.07.2023 und 18.09.2023
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. FWP (Nr.90) Gste 808/2, 1061, 1060, 808/3, 830/7, 838/1, 639/6, 521/1, 521/2, .629, 521/3, 1047/1, .624, 1042/1, 630/2, 630/4, 630/7, 839/2, 216/3, 216/2, 216/1, .750, 522, .638, 566/10, .634, 809, 807/8, 807/3, 807/2, 807/1, 222/15, .491, 807/7, 807/6, 1083, 807/5, 807/4, 650, 497, .764, 810/1, .361, 796/2, 796/1, 796/4, 161/5, 796/5, 566/2, 796/7, .1013/2, 633/1, 633/4, 1104/6, 217/1, 838/5, 157/4, .607/2, 157/3, 805/10, 805/11, 805/12, 516/3, .607/1, 475/3, 475/4, 475/1, 475/2, 806/4, 806/3, 806/2, 806/1, 806/6, 475/5, 222/3, 222/4, 156, 795/1, 561/1, 561/7, 651/1, 651/4, .1012/1, 651/3, 794/12, 794/13, 794/10, 794/11, .1299, 840, 1025, .396, 1079/4, 519/1, 1079/2, .1007/2, 476/2, 519/2, 476/3, 476/1, 666/3, 805/5, 666/4, 805/4, 476/8, 805/3, 666/1, 805/2, 476/9, 805/8, 805/7, 476/4, 666/5, 476/5, 805/6, .1068, .1189, 794/18, 794/19, 794/2, 794/16, 794/17, 794/1, 794/4, 215, .1062, 794/3, 794/6, 794/5, .1180, .604, 794/8, 635/3, .1114, .571, 988, .1191, .1190, 151/2, .974, KG Hall
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90a) betreffend Grundstücke 47, 26, .4, .10, .11, .12, .13, 128/2, 15/2, .14, 102/4, .15, 51, 102/1, 52, 30, 102/3, 97, 31, 103/2, 102/2, 10, 98, 103/1, 32, 11, 34, 12, 78, 58, 16, 39, .21, .22, 122, 123, 125, 126, 104, 127, 42/2, 41, 68/1 und 68/3, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke 682/2, 727/1, 748/2, 746/4, 727/2, 748/1, 746/3, 746/2, 682/3, 629/1, 752, 1058, 677, 1056, 756, 609/19, 718/3, 716/6, 716/3, 718/2, 757/2, 1109/13, 1042/1, 730/3, 730/4, 730/1, 1109/10, 1109/5, 730/2, 1109/2, 1151, 1109/11, 678/1, 1109/1, 629/2, 760, 762, 1109/9, 720, 1109/6, 629/8, 1109/7, 728, 729, 727/3, 681/3, 1115/2, 681/2, 1070/1, 681/1, 1070/4, 701/2, 701/1, 681/4, 626/1, 626/2, 1115/3, 628/2, .1265, .968, 1065/4, 616, 1065/1, 716/2, 758/2, 735/2, 758/1, 731/5, 609/9, 731/3, 750/3, 658/1, 614/1, 750/1, 609/3, 614/2, 658/2, 609/1, 582, 628/3, .498, 740, 623, 702, 1074/4, 747 und 749, alle KG Hall
 - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90b) betreffend Grundstücke

55, 49, .5, 1, 100, 2, 101, 3, 4, .17, 5, .18, 6, 7, 53/1, 53/2, 8/1, 8/2, 8/3 und 21, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke .762, 736/2 und 736/1, alle KG Hall

- 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90c) betreffend Grundstück 48, KG Heiligkreuz II
- 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 87) betreffend Teilflächen der Grundstücke 15, 5/3 und 938, alle KG Hall, Bachlechnerstraße
- 2.6. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2023) betreffend Grundstücke 889/2 und .1177, beide KG Hall, Südtiroler Straße
- 2.7. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2023) betreffend Gst .601, KG Hall, Thurnfeldgasse
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Freischwimmbad - Darlehensaufnahme
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Dienstleistungsvertrag Gesundheits- und Sozialsprengel Hall - Vertragsverlängerung
7. Verzicht auf Kautionen im Wohn- und Pflegeheim
8. Frage des weiteren Verbleibes im Tiroler Gemeindeverband; Mitgliedsbeitrag
 - 8.1. Aufstockung Mitgliedsbeitrag an den Gemeindeverband Jahr 2023
9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Margreiter begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Besucher*innen im Saal, die anwesenden Medienvertreter*innen sowie alle, die via Streaming diese Sitzung mitverfolgen bzw. sich diese später anschauen würden.*

zu 1. **Niederschriften vom 11.07.2023 und 18.09.2023**

Die Niederschriften werden einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. FWP (Nr.90) Gste 808/2, 1061, 1060, 808/3, 830/7, 838/1, 639/6, 521/1, 521/2, .629, 521/3, 1047/1, .624, 1042/1, 630/2, 630/4, 630/7, 839/2, 216/3, 216/2, 216/1, .750, 522, .638, 566/10, .634, 809, 807/8, 807/3, 807/2, 807/1, 222/15, .491, 807/7, 807/6, 1083, 807/5, 807/4, 650, 497, .764, 810/1, .361, 796/2, 796/1, 796/4, 161/5, 796/5, 566/2, 796/7, .1013/2, 633/1, 633/4, 1104/6, 217/1, 838/5, 157/4, .607/2, 157/3, 805/10, 805/11, 805/12, 516/3, .607/1, 475/3, 475/4, 475/1, 475/2, 806/4, 806/3, 806/2, 806/1, 806/6, 475/5, 222/3, 222/4, 156, 795/1, 561/1, 561/7, 651/1, 651/4, .1012/1, 651/3, 794/12, 794/13, 794/10, 794/11, .1299, 840, 1025, .396, 1079/4, 519/1, 1079/2, .1007/2, 476/2, 519/2, 476/3, 476/1, 666/3, 805/5, 666/4, 805/4, 476/8, 805/3, 666/1, 805/2, 476/9, 805/8, 805/7, 476/4, 666/5, 476/5, 805/6, .1068, .1189, 794/18, 794/19, 794/2, 794/16, 794/17, 794/1, 794/4, 215, .1062, 794/3, 794/6, 794/5, .1180, .604, 794/8, 635/3, .1114, .571, 988, .1191, .1190, 151/2, .974, KG Hall

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.03.2023, Zahl 354-2022-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **.1007/2 KG 81007 Hall**

rund 128 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1012/1 KG 81007 Hall**

rund 230 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1062 KG 81007 Hall**

rund 371 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1068 KG 81007 Hall**

rund 193 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1114 KG 81007 Hall**

rund 113 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1180 KG 81007 Hall**

rund 202 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1189 KG 81007 Hall**

rund 155 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1190 KG 81007 Hall**

rund 118 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1191 KG 81007 Hall**

rund 99 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.1299 KG 81007 Hall**

rund 1553 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.361 KG 81007 Hall**

rund 204 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.396 KG 81007 Hall**

rund 2397 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **.491 KG 81007 Hall**

rund 1090 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.571 KG 81007 Hall**

rund 320 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.604 KG 81007 Hall**

rund 231 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.607/1 KG 81007 Hall**

rund 149 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und

-behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.607/2 KG 81007 Hall**

rund 514 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.624 KG 81007 Hall**

rund 3458 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.629 KG 81007 Hall**

rund 99 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **.634 KG 81007 Hall**

rund 164 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.638 KG 81007 Hall**

rund 191 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.750 KG 81007 Hall**

rund 92 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.764 KG 81007 Hall**

rund 222 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.974 KG 81007 Hall**

rund 221 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1025 KG 81007 Hall**

rund 1103 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **1042/1 KG 81007 Hall**

rund 11049 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1047/1 KG 81007 Hall**

rund 5 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1060 KG 81007 Hall**

rund 1 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1061 KG 81007 Hall**

rund 4 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1079/2 KG 81007 Hall**

rund 686 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1083 KG 81007 Hall**

rund 311 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1104/6 KG 81007 Hall**

rund 1539 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **151/2 KG 81007 Hall**

rund 11195 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **156 KG 81007 Hall**

rund 242 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **157/3 KG 81007 Hall**

rund 1249 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **157/4 KG 81007 Hall**

rund 838 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **161/5 KG 81007 Hall**

rund 2245 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **215 KG 81007 Hall**

rund 21 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **216/1 KG 81007 Hall**

rund 3171 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **216/3 KG 81007 Hall**

rund 865 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **217/1 KG 81007 Hall**

rund 21 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **222/15 KG 81007 Hall**

rund 201 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **222/4 KG 81007 Hall**

rund 5 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück **475/1 KG 81007 Hall**

rund 1935 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 475/2 KG 81007 Hall

rund 544 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 475/3 KG 81007 Hall

rund 4344 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 475/4 KG 81007 Hall

rund 439 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **475/5 KG 81007 Hall**

rund 2041 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/1 KG 81007 Hall**

rund 275 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/2 KG 81007 Hall**

rund 429 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/3 KG 81007 Hall**

rund 397 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/4 KG 81007 Hall**

rund 229 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/5 KG 81007 Hall**

rund 207 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/8 KG 81007 Hall**

rund 429 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **476/9 KG 81007 Hall**

rund 224 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **497 KG 81007 Hall**

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Spielplatz

sowie

rund 1172 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Krankenhaus, Tiefgarage

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Spielplatz

weitere Grundstück **516/3 KG 81007 Hall**

rund 992 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **519/1 KG 81007 Hall**

rund 3224 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **519/2 KG 81007 Hall**

rund 1464 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **521/1 KG 81007 Hall**

rund 249 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **521/2 KG 81007 Hall**

rund 1686 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **521/3 KG 81007 Hall**

rund 1965 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **561/1 KG 81007 Hall**

rund 11657 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **561/7 KG 81007 Hall**

rund 4495 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen des Bau- und Baunebengewerbes

weilers Grundstück **566/2 KG 81007 Hall**

rund 463 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **630/4 KG 81007 Hall**

rund 1983 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **630/7 KG 81007 Hall**

rund 2568 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **633/1 KG 81007 Hall**

rund 3746 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **633/4 KG 81007 Hall**

rund 1321 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **635/3 KG 81007 Hall**

rund 1202 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **650 KG 81007 Hall**

rund 6367 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **651/1 KG 81007 Hall**

rund 628 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **651/3 KG 81007 Hall**

rund 1407 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **651/4 KG 81007 Hall**

rund 105 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **666/1 KG 81007 Hall**

rund 11196 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **666/4 KG 81007 Hall**

rund 2920 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 11242 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/1 KG 81007 Hall**

rund 359 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/10 KG 81007 Hall**

rund 957 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/11 KG 81007 Hall**

rund 1377 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/12 KG 81007 Hall**

rund 310 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/13 KG 81007 Hall**

rund 55 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/16 KG 81007 Hall**

rund 625 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/17 KG 81007 Hall**

rund 459 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/18 KG 81007 Hall**

rund 1243 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/19 KG 81007 Hall**

rund 714 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/2 KG 81007 Hall**

rund 34 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **794/3 KG 81007 Hall**

rund 984 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **794/4 KG 81007 Hall**

rund 744 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **794/5 KG 81007 Hall**

rund 4217 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **794/6 KG 81007 Hall**

rund 448 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung §40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **794/8 KG 81007 Hall**

rund 1002 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **795/1 KG 81007 Hall**

rund 405 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/1 KG 81007 Hall**

rund 1102 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingartenanlage

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **796/2 KG 81007 Hall**

rund 2055 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **796/4 KG 81007 Hall**

rund 1613 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **796/5 KG 81007 Hall**

rund 748 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **796/7 KG 81007 Hall**

rund 507 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **805/10 KG 81007 Hall**

rund 17612 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/11 KG 81007 Hall**

rund 3978 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/12 KG 81007 Hall**

rund 1 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/2 KG 81007 Hall**

rund 5187 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/3 KG 81007 Hall**

rund 5037 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/4 KG 81007 Hall**

rund 3576 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/5 KG 81007 Hall**

rund 5757 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/6 KG 81007 Hall**

rund 3100 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **805/7 KG 81007 Hall**

rund 2638 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **806/1 KG 81007 Hall**

rund 489 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **806/2 KG 81007 Hall**

rund 556 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **806/3 KG 81007 Hall**

rund 568 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **806/4 KG 81007 Hall**

rund 337 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **806/6 KG 81007 Hall**

rund 1062 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/1 KG 81007 Hall**

rund 309 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/2 KG 81007 Hall**

rund 56 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/3 KG 81007 Hall**

rund 863 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/4 KG 81007 Hall**

rund 171 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/5 KG 81007 Hall**

rund 625 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/6 KG 81007 Hall**

rund 340 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/7 KG 81007 Hall**

rund 169 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **807/8 KG 81007 Hall**

rund 409 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **808/2 KG 81007 Hall**

rund 656 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **808/3 KG 81007 Hall**

rund 532 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **809 KG 81007 Hall**

rund 1084 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **810/1 KG 81007 Hall**

rund 1637 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **830/7 KG 81007 Hall**

rund 7499 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **838/1 KG 81007 Hall**

rund 33 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **838/5 KG 81007 Hall**

rund 6479 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **839/2 KG 81007 Hall**

rund 2024 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **840 KG 81007 Hall**

rund 7017 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **988 KG 81007 Hall**

rund 71 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

988 KG 81007 Hall (rund 71 m²),
633/1 KG 81007 Hall (rund 19 m²),
.396 KG 81007 Hall (rund 14 m²),
215 KG 81007 Hall (rund 21 m²),
666/4 KG 81007 Hall (rund 128 m²),
1079/2 KG 81007 Hall (rund 686 m²),
651/1 KG 81007 Hall (rund 4 m²),
666/5 KG 81007 Hall (rund 21 m²),
1104/6 KG 81007 Hall (rund 1539 m²),
.624 KG 81007 Hall (rund 358 m²),
1083 KG 81007 Hall (rund 66 m²),
151/2 KG 81007 Hall (rund 7 m²),
809 KG 81007 Hall (rund 116 m²),
1047/1 KG 81007 Hall (rund 5 m²),
650 KG 81007 Hall (rund 124 m²),
633/4 KG 81007 Hall (rund 636 m²),
810/1 KG 81007 Hall (rund 41 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach.

Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der

zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgt.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

StR Tilg erkundigt sich im gegebenen Zusammenhang im Hinblick auf Gst 794/17 und Projekte, die bereits letzte Woche eingereicht worden seien. Könne das noch umgesetzt werden?

Bgm. Margreiter antwortet, dass für ein Bauverfahren die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubescheides maßgeblich sei. Dies werde naturgemäß nach dem heutigen Tage stattfinden. Wenn diese Raumordnungsangelegenheit heute beschlossen und in weiterer Folge in Rechtskraft erwachsen würde, würde diese zur Grundlage für das Bauansuchen. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung müsse das rechtsgültig sein und das Bauansuchen müsse im Übrigen all den sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Auf dieser Basis könne dann ein Baubescheid erlassen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90a) betreffend Grundstücke 47, 26, .4, .10, .11, .12, .13, 128/2, 15/2, .14, 102/4, .15, 51, 102/1, 52, 30, 102/3, 97, 31, 103/2, 102/2, 10, 98, 103/1, 32, 11, 34, 12, 78, 58, 16, 39, .21, .22, 122, 123, 125, 126, 104, 127, 42/2, 41, 68/1 und 68/3, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke 682/2, 727/1, 748/2, 746/4, 727/2, 748/1, 746/3, 746/2, 682/3, 629/1, 752, 1058, 677, 1056, 756, 609/19, 718/3, 716/6, 716/3, 718/2, 757/2, 1109/13, 1042/1, 730/3, 730/4, 730/1, 1109/10, 1109/5, 730/2, 1109/2, 1151, 1109/11, 678/1, 1109/1, 629/2, 760, 762, 1109/9, 720, 1109/6, 629/8, 1109/7, 728, 729, 727/3, 681/3, 1115/2, 681/2, 1070/1, 681/1, 1070/4, 701/2, 701/1, 681/4, 626/1, 626/2, 1115/3, 628/2, .1265, .968, 1065/4, 616, 1065/1, 716/2, 758/2, 735/2, 758/1, 731/5, 609/9, 731/3, 750/3, 658/1, 614/1, 750/1, 609/3, 614/2, 658/2, 609/1, 582, 628/3, .498, 740, 623, 702, 1074/4, 747 und 749, alle KG Hall**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.03.2023, Zahl 354-2023-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .10 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 122 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .11 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1736 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .12 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1500 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.1265 KG 81007 Hall**

rund 165 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.13 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3334 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.14 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 6 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.15 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 22 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.21 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2070 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.22 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 330 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3478 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.498 KG 81007 Hall**

rund 230 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.968 KG 81007 Hall**

rund 652 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **10 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4212 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2153 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1596 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits-

und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2335 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1174 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **103/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2825 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe

des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 103/2 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 335 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 104 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 4979 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 1042/1 KG 81007 Hall

rund 1757 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 2 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 9140 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1056 KG 81007 Hall**

rund 111 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1058 KG 81007 Hall**

rund 348 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1065/4 KG 81007 Hall**

rund 11 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 62 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1070/1 KG 81007 Hall**

rund 15 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **1074/4 KG 81007 Hall**

rund 11 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **11 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3404 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **1109/10 KG 81007 Hall**

rund 5836 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/11 KG 81007 Hall**

rund 46 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/13 KG 81007 Hall**

rund 2636 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/2 KG 81007 Hall**

rund 5109 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingartenanlage

weitere Grundstück **1109/5 KG 81007 Hall**

rund 24 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/7 KG 81007 Hall**

rund 11184 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erbbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1109/9 KG 81007 Hall**

rund 10530 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1115/2 KG 81007 Hall**

rund 82 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1115/3 KG 81007 Hall**

rund 1293 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut

geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1151 KG 81007 Hall**

rund 159 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **12 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3608 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **122 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 317 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **123 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 145 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **125 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 287 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe

des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **127 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **15/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 924 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **16 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2577 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **26 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 593 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **30 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3806 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **31 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3683 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **32 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2171 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **34 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3753 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **39 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 5871 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere Grundstück **42/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3374 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **47 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 6167 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **51 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 6161 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **52 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **582 KG 81007 Hall**

rund 233 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **609/1 KG 81007 Hall**

rund 11583 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **609/19 KG 81007 Hall**

rund 1975 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind

produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **609/3 KG 81007 Hall**

rund 387 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **609/9 KG 81007 Hall**

rund 488 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **614/1 KG 81007 Hall**

rund 3485 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen

Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **614/2 KG 81007 Hall**

rund 3790 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **616 KG 81007 Hall**

rund 9330 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **626/1 KG 81007 Hall**

rund 2839 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **626/2 KG 81007 Hall**

rund 7598 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **628/2 KG 81007 Hall**

rund 2789 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **628/3 KG 81007 Hall**

rund 469 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/1 KG 81007 Hall**

rund 3749 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/2 KG 81007 Hall**

rund 2493 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/8 KG 81007 Hall**

rund 317 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **658/1 KG 81007 Hall**

rund 9969 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **658/2 KG 81007 Hall**

rund 181 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **677 KG 81007 Hall**

rund 1059 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 21636 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **678/1 KG 81007 Hall**

rund 6047 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions-

und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **68/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4310 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

weitere Grundstück **68/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4699 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

weitere Grundstück **681/1 KG 81007 Hall**

rund 868 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt

Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **681/2 KG 81007 Hall**

rund 1020 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **681/3 KG 81007 Hall**

rund 572 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **681/4 KG 81007 Hall**

rund 542 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück 682/2 KG 81007 Hall

rund 1102 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück 682/3 KG 81007 Hall

rund 1108 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück 701/1 KG 81007 Hall

rund 5912 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erdbebungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **701/2 KG 81007 Hall**

rund 72 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbebungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **702 KG 81007 Hall**

rund 7536 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbebungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **716/2 KG 81007 Hall**

rund 1263 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind

produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **716/6 KG 81007 Hall**

rund 1308 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **718/2 KG 81007 Hall**

rund 7019 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **718/3 KG 81007 Hall**

rund 1050 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **720 KG 81007 Hall**

rund 8774 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/1 KG 81007 Hall**

rund 1754 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/2 KG 81007 Hall**

rund 8547 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/3 KG 81007 Hall**

rund 2436 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **728 KG 81007 Hall**

rund 3477 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **729 KG 81007 Hall**

rund 3356 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/1 KG 81007 Hall**

rund 833 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit

Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/2 KG 81007 Hall**

rund 981 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/3 KG 81007 Hall**

rund 700 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/4 KG 81007 Hall**

rund 700 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **735/2 KG 81007 Hall**

rund 4298 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/2 KG 81007 Hall**

rund 1503 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/3 KG 81007 Hall**

rund 326 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/4 KG 81007 Hall**

rund 529 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits-

und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **747 KG 81007 Hall**

rund 3295 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **748/1 KG 81007 Hall**

rund 2813 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **748/2 KG 81007 Hall**

rund 1494 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **749 KG 81007 Hall**

rund 358 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **750/1 KG 81007 Hall**

rund 1880 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **750/3 KG 81007 Hall**

rund 420 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **752 KG 81007 Hall**

rund 14909 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **756 KG 81007 Hall**

rund 1436 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **757/2 KG 81007 Hall**

rund 276 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **758/1 KG 81007 Hall**

rund 5349 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **758/2 KG 81007 Hall**

rund 274 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **760 KG 81007 Hall**

rund 5231 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **762 KG 81007 Hall**

rund 7482 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **98 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 7409 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

752, KG 81007 Hall (rund 1 m²),

616 KG 81007 Hall (rund 11 m²),

756 KG 81007 Hall (rund 13 m²),

1058 KG 81007 Hall (rund 4 m²),

702 KG 81007 Hall (rund 357 m²),

1070/1 KG 81007 Hall (rund 15 m²),

1074/4 KG 81007 Hall (rund 11 m²),

748/2 KG 81007 Hall (rund 22 m²),

746/2 KG 81007 Hall (rund 50 m²),

716/2 KG 81007 Hall (rund 14 m²),

762 KG 81007 Hall (rund 1 m²),
609/1 KG 81007 Hall (rund 93 m²),
701/1 KG 81007 Hall (rund 454 m²),
701/2 KG 81007 Hall (rund 2 m²),
1109/11 KG 81007 Hall (rund 22 m²),
747 KG 81007 Hall (rund 32 m²),
1151 KG 81007 Hall (rund 50 m²),
34 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 58 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach.

Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90b) betreffend Grundstücke 55, 49, .5, 1, 100, 2, 101, 3, 4, .17, 5, .18, 6, 7, 53/1, 53/2, 8/1, 8/2, 8/3 und 21, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke .762, 736/2 und 736/1, alle KG Hall**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.03.2023, Zahl 354-2023-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .17 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3597 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3597 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstücke .18 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1747 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1747 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.5 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1101 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1101 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.762 KG 81007 Hall**

rund 98 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 11 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 87 m²

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

weitere Grundstück **1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2358 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2358 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **100 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2430 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 381 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2049 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **101 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3535 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3535 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 436 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 436 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **21 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 244 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 21 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 223 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4786 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1685 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erbbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3101 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3484 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3484 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **49 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2366 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2366 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **5 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2419 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2419 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **53/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 7481 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 7481 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **53/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 8776 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 8776 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **55 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2539 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2539 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **6 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3480 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 3480 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstück **7 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3310 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2374 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 936 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **736/1 KG 81007 Hall**

rund 3378 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2344 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1033 m²

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

weitere Grundstück **736/2 KG 81007 Hall**

rund 4086 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 4073 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 13 m²

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

weitere Grundstück **8/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 17554 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 17554 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **8/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 11885 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 11885 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **8/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 9163 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 39

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 9163 m²

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

55 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 7 m²),
4 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 286 m²),
5 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 368 m²),
21 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 6 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach.

Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90c) betreffend Grundstück 48, KG Heiligkreuz II

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.03.2023, Zahl 354-2023-00005 , durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 48 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 8978 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 40

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 8978 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 8978 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 2.105 m², Lebensmittelfläche max. 800 m² gem. §49., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 2105 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m²

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 8978 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach.

Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt,

welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 87) betreffend Teilflächen der Grundstücke 15, 5/3 und 938, alle KG Hall, Bachlechnerstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.05.2023, Zahl 354-2023-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 15 KG 81007 Hall

rund 14 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Öffentliche WC-Anlage

weitere Grundstück 5/3 KG 81007 Hall

rund 13 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Öffentliche WC-Anlage

weitere Grundstück **938 KG 81007 Hall**

rund 36 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Öffentliche WC-Anlage

sowie

rund 7 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Öffentliche WC-Anlage

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Abbruch des Bestandsobjektes und Formierung eines Bauplatzes einen Neubau für die Unterbringung einer öffentlichen WC-Anlage im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Grundstücke 938, 15 und 5/3 zu errichten.

Durch die vorgesehene Bauplatzkonfiguration kann der Neubau in offener Bauweise errichtet werden.

Zur raumordnungsrechtlichen Absicherung der geplanten Nutzung und zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Lt. Raumordnungsvertrag

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Partl sieht die Angelegenheit als nachvollziehbar. Sie wolle jedoch zu diesem TOP sowie zu TOP 2.6. und 2.7. anmerken, dass diese Anträge nicht in den Ausschüssen gewesen seien. Im Raumordnungsausschuss sei das nicht behandelt worden. Sie würde es wichtig finden, dass man das besprechen könne. Der Raumordnungsausschuss werde da sehr wenig in Anspruch genommen.

Bgm. Margreiter entgegnet, dass die Ausschussarbeit grundsätzlich selbständig und autark sei und nicht davon abhängig, dass er eine Behandlung verlange. Er gehe davon aus, dass seitens der zuständigen Sachbearbeiterin ein Informationsfluss in Richtung Ausschuss möglich sei, sofern die Sitzungen stattfänden. Er glaube, das werde man in weiterer Folge zu berücksichtigen haben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2023) betreffend Grundstücke 889/2 und .1177, beide KG Hall, Südtiroler Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idGF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.06.2023, Zahl 6/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Grundstücksvereinigung soll eine Wohnanlage samt Tiefgarage errichtet werden. Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das geplante Bauvorhaben zu schaffen, wurde ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Alten Landstraße auf Grundstück 1092, KG Hall, über die im Osten verlaufende Südtiroler Straße (Grundstücke 889/2 und 911/2, beide KG Hall) gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter erläutert das Projekt.

GR Sachers möchte sich in diesem Gremium nur ungern wiederholen. Man sei immer wieder damit befasst, dass private Bauträger Boden versiegeln würden; dass die Wohnungen viel zu teuer angeboten würden. Teilweise würden Wohnungen leer stehen, wie etwa seit einem Jahr in der Unteren Lend. Die Stadt habe das Problem des Verkehrs zu lösen, ebenso sonstige infrastrukturelle Probleme. Aus diesem Grund könne sie nicht zustimmen. Sie gebe auch GR Partl insofern recht, als sie bei der Sichtung der Protokolle des Raumordnungsausschusses nicht gesehen habe, wie sich der Ausschuss verhalten

und ob es Diskussion gegeben habe. Sie hätten sich vor Jahren schon gegen Bodenversiegelungen durch private Bauträger ausgesprochen, welche den Boden nur aus Gewinnstreben verbrauchen würden.

Vbgm. Schmid erwähnt, alle hätten in den letzten Jahren miterlebt, dass die Alte Landstraße und die Fassergasse in sehr kurzer Zeit durchaus sehr dicht bebaut worden seien. Diese würden sich in direkter Nähe zur Südtiroler Straße befinden. Sie sehe das Problem der fehlenden Infrastruktur. Man sei sich einig, dass man die Kinderbildungseinrichtung Hall West sowie Freizeiteinrichtungen brauche. Das werde zwar passieren, so weit sei man aber noch nicht. Deshalb wolle sie bei diesem Projekt anmerken - auch wenn der Bürgermeister von einem Rechtsanspruch auf Erlassung des Bebauungsplanes gesprochen habe -, dass die Infrastruktur nicht passe. Deshalb sei es für dieses Bauprojekt jetzt auch zu früh. Sie wisse, dass man mit den bestehenden Vorgaben wenig bis keine Möglichkeit haben werde, hier einen leistbaren Wohnraum zusammenzubringen. Allgemein müsse bewusst sein, dass man in Hall einen riesen Wohnbedarf habe. Es würden unzählige Wohnungen fehlen. Von Wohnungen wie den gegenständlichen habe man aber genug, wie auch GR Sachers gesagt habe. Man habe einen hohen Leerstand, wenn es diesen frei finanzierten Wohnbau gebe. In Hall würden Wohnungen benötigt, welche sich die Leute leisten könnten. Was den geförderten Wohnbau betreffe, sei man in Hall ziemlich schwach aufgestellt. Sie wisse, dass man auf dem gegenständlichen Grundstück keinen geförderten Wohnbau realisieren werde können. Trotzdem müsse man immer im Hinterkopf behalten, was die Leute brauchen würden. Die hier wahrscheinlich entstehenden frei finanzierten Wohnungen brauche man nicht. Deswegen würde ihre Fraktion diesem Projekt heute nicht zustimmen.

Bgm. Margreiter verweist bezüglich der Frage, ob hier ein Bebauungsplan erlassen werden könne oder nicht, auf das bestehende Gutachten. Dieses setze sich natürlich nicht mit der Frage von Preisen von Wohnungen auseinander. Das Gutachten komme zum Ergebnis, dass ein Bebauungsplan möglich sei. Der Antrag sei auch im Stadtrat behandelt und dort nicht abgelehnt, sondern zur Kenntnis genommen worden. Natürlich sei es jedem unbenommen, dagegen zu stimmen. Heute sei nur die Auflage des Bebauungsplanes zu beschließen. Jede*r Bürger*in habe dann das Recht, bei erfolgter Beschlussfassung entsprechende Einwendungen zu erheben, welche in weiterer Folge vom Gemeinderat zu behandeln seien, um dann zu einer endgültigen Entscheidung in dieser Frage zu kommen. Zum jetzigen Zeitpunkt, wo man noch nicht wissen könne, um welchen Preis diese Wohnungen dann verkauft würden - auch wenn man das vermuten könne -, sehe er für sich wenig Möglichkeiten, das abzulehnen. Er sehe den grundsätzlichen Rechtsanspruch eines Grundeigentümers, wenn die entsprechenden Widmungen und ebenso die erforderlichen Anschlüsse vorhanden seien, das zu machen. Die wesentlichen Planungsinstrumente für eine Gemeinde wären die Flächenwidmung und das Raumordnungskonzept. Diese beiden raumordnungsrechtlichen Instrumente, welche aus der Vorperiode stammen würden, würden die Möglichkeit geben, diesen Bebauungsplan zu erlassen. Es liege aber im Verantwortungsbereich jedes einzelnen, dafür oder dagegen zu sein.

GR Partl vermisst im gegenständlichen Bereich die soziale Infrastruktur. Vielleicht könne man mit einem Stufenplan vorgehen und zuerst die Kinderbetreuung umsetzen. Dann stehe noch die Lösung im Raum, ob am Ende der Straße dann einmal ein Kreisverkehr komme. Es gehe darum, ob die Gemeinde finanziell in der Lage sei, das aufzunehmen. Vielleicht brauche es mehr Information, um hier zustimmen zu können. Im Hinblick auf den vorliegenden Informationsstand seien sie dagegen.

StR Schramm-Skificz hat mit dieser Angelegenheit auch Probleme. Man habe in der letzten Gemeinderatsperiode schon gesagt, man müsse zuerst mit der Infrastruktur nachkommen, bevor man weitere Wohnbauwidmungen mache. Sie stelle den **Antrag, die gegenständliche Angelegenheit von der Tagesordnung zu nehmen** und noch einmal zu diskutieren.

Es wird festgestellt, dass die Angelegenheit noch nicht vom Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss behandelt worden ist.

GR Bucher-Innerebner bringt vor, dass an sich eine Ausschusssitzung zum Thema Raumordnung anberaumt worden sei, welche auf Grund der eingeschobenen Gemeinderatssitzung leider abgesagt werden hätte müssen. Die Angelegenheit sei nicht im Ausschuss gewesen.

Bgm. Margreiter folgt der entsprechenden Anregung und **setzt den gegenständlichen Antrag von der Tagesordnung ab**. Hier möge eine Behandlung im Raumordnungsausschuss erfolgen, wo man sich im Detail damit auseinandersetzen könne.

GR Staudinger tut sich schwer mit Pauschalaussagen wie jener, „das brauche man in Hall nicht“. Alle würden jubeln, wenn man irgendwo einen gemeinnützigen Wohnbau hinbekäme, egal, ob es sich um Eigentum, Mietkauf oder Miete handle. Da würde man sich auch erst dann Gedanken über die Infrastruktur machen. Das solle jetzt im Ausschuss behandelt werden. Er denke, dass man auch in Hall wieder Leute haben werde, die man nicht abwandern lassen wolle und die sich woanders frei finanzierte Wohnungen suchen könnten. Er glaube nicht, dass es da oben um 4- bis 5-Zimmer-Wohnungen um € 800,- bis 1.000,- gehe. Deshalb ersuche er um eine offene Diskussion und nicht um pauschale Äußerungen, dass man das nicht brauche.

Bgm. Margreiter sieht das ähnlich. Grundsätzlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn es geförderten Wohnbau geben könne. Für ihn stelle sich das aber mehr oder weniger so dar, als ob der geförderte Wohnbau heutzutage nicht mehr zustande kommen könne. Leute, welche die Kriterien der Wohnbauförderung erfüllen würden, würden nicht mehr die Kriterien für ein Finanzierungsdarlehen erfüllen. Das laufe schon sehr auseinander. Da müsse man sich an anderer Stelle überlegen, wie man diesen gordischen Knoten lösen könne. Abgesehen davon sei man in Hall nicht mehr mit wahnsinnig vielen Grundflächen gesegnet, welche sich für eine derartige Bebauung eignen würden. Grundsätzlich sei auch das Argument richtig, dass vorher die Infrastruktur bereitet werden solle. Man habe erhebliche Defizite insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung. Es sei also ein berechtigter Einwand, dass man zuerst schauen müsse, die entsprechenden Einrichtungen zu haben. Das seien aber Überlegungen, welche im Zusammenhang mit dem Raumordnungskonzept und mit Flächenwidmungen angestellt werden sollten. Insbesondere bezüglich der Vergabe von Zeitstempeln im Raumordnungskonzept. Wie bereits gesagt, nehme er den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung und weise die Angelegenheit dem Raumordnungsausschuss zu.

Der Antrag wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 2.7. **Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2023) betreffend Gst .601, KG Hall, Thurnfeldgasse**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 19.09.2023, Zahl 7/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

In Hinblick auf einen südseitigen Zubau zum Bestandsgebäude wurde im Jahr 2022 der Bebauungsplan (Nr. 4/2022) erlassen.

Zwischenzeitlich beabsichtigte Baumaßnahmen an der Nordseite des Bestandsbaukörpers (insbesondere Zubau Lüftungsbauwerk, Anlieferrampe) widersprechen den Festlegungen des Bebauungsplanes (Nr. 4/2022).

Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan in Orientierung am Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von den das Krankenhausareal begrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter erläutert das Projekt. Es gehe grundsätzlich um den Umbau bzw. den teilweisen Neubau der Küche des Landeskrankenhauses Hall. Der Platz sei von der Kaiser-Max-Straße aus einsichtig. Daneben stehe ein hoher Kamin, der aus seiner Sicht besonders hässlich sei. Es sei schon ein Bebauungsplan beschlossen worden, um die Errichtung der Küche zu ermöglichen. Es gebe nun einen nachträglichen Antrag. Man sei inzwischen darauf gekommen, dass man im Dachboden die Lüftung nicht unterbringe bzw. für den Dachboden eine andere Nutzung haben wolle. Deshalb solle vor dem Bestandsgebäude ein Lüftungsbauwerk errichtet werden. Laut den Plänen sei das ein Würfel, der bezüglich der Konturen und Dimensionen nicht auf das dahinterliegende alte Gebäude abgestimmt sei. Die Gebäudefront mit dem Erker und dem Walmdach würde hinter einem Würfel verschwinden. Er sei von dieser Art der Planung nicht begeistert. Auch der Sachverständigenbeirat habe das nicht als schön erachtet. Von der Kaiser-Max-Straße sei das relativ gut zu sehen. Er habe versucht, die Planer dazu zu bewegen,

sich etwas anderes einfallen zu lassen. Dort ziehe man sich aber auf den Standpunkt zurück, dass das technisch notwendig sei. Teilweise seien Komponenten offenbar schon eingekauft und habe man sich hier wirtschaftlich in gewisser Weise gebunden. Deshalb solle der Bebauungsplan so geändert werden, dass dieses Bauwerk davorgestellt werden könne. Natürlich könne man das - beispielsweise mit Bäumen - etwas kaschieren. Man sei aber bei jedem Privaten recht streng, ob er einen Balkon oder irgendetwas im Garten machen könne. Da werde auf das Ortsbild und auf die Auswirkungen geschaut. Natürlich hätten die „tirol kliniken“ eine besondere Bedeutung für Hall, wie auch das Landeskrankenhaus. Ihm komme die Planung aber ein bisschen einfalls- und lieblos vor. Er habe gesagt, diesen Antrag in den Gemeinderat zu bringen. Er stelle es den Mitgliedern des Gemeinderates aber natürlich vollkommen offen, dem zuzustimmen oder nicht. Als letzten Versuch, um die Situation in dem Zusammenhang ein bisschen zu verbessern, habe er ersucht, wenigstens den hässlichen Kamin wegzutun. Das werde jetzt überprüft, beispielsweise ob man den Kamin halbieren könne. Da habe er aber noch keine verlässliche Zusage erhalten. Der Antrag laute auf Beschlussfassung, sodass der Bebauungsplan rechtswirksam werde, wenn zum Entwurf keine Stellungnahmen einlangen würden.

GR Partl erwähnt, dass die Angelegenheit auch nicht im Ausschuss behandelt worden sei. Abgesehen davon solle hier ein riesiger „Kobel“ vorgesetzt werden, sie habe sich das angeschaut. Bei einer derartigen Planung werde man wohl im Vorhinein wissen, dass man eine Lüftung brauche. Dann zu sagen, das gehe nun in den Dachboden nicht hinein... Bei jedem anderen würde man das so sicher nicht bauen lassen. Da müsse es eine andere Lösung geben.

GR Sachers tut sich schwer. Sie hätte gerne eine andere Planansicht, auf dass man sich das vorstellen könne. So habe man nur eine Draufsicht. Gebe es andere Pläne, dass man das frontal, mit dem Gebäude im Hintergrund, sehen könne?

Bgm. Margreiter verweist auf die Planbeilage im Raumordnungsakt. Da könne man sich das entsprechend anschauen.

StR Tilg äußert, man könne sich die Pläne jederzeit im Amt anschauen, sodass man das nicht im Gemeinderat machen müsse. Nachdem man diese Angelegenheit nicht im Raumordnungsausschuss gehabt habe, könne man diesen Tagesordnungspunkt ja - wie den vorherigen - vertagen. Vielleicht könne man dann in Verhandlungen mit den „tirol kliniken“ treten und werde sich einig, ob man die Außenansicht eventuell besser gestalten könne. Der Nutzen sei definitiv da; er wolle nicht deswegen, weil es nicht dazu passe - und einigen nicht passe -, das Projekt komplett abwürgen.

StR Schramm-Skoficz ist auch der Meinung, dass man sich das noch einmal anschauen und die Möglichkeit in Betracht ziehen solle, ob man da noch etwas verändern könne. Es handle sich um einen Zweckbau - welche oftmals nicht sehr schön seien. Man könne trotzdem versuchen, das so ansehnlich zu machen, dass es nicht störe. Vielleicht könne man es in der Farbe verändern. Sie denke, dass es entsprechende Möglichkeiten gebe. Deshalb sei sie dafür, auch diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm. Margreiter nimmt den gegenständlichen Antrag von der Tagesordnung.

Der Antrag wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Freischwimmbad - Darlehensaufnahme

ANTRAG:

Die Umsetzung des Vorhabens „**Generalsanierung Freischwimmbad**“ erfolgt, wie im GR v. 11.07.2023 genehmigt, mit einem Investitionsvolumen von EUR 9.250.000,-. Die dazu notwendigen Darlehensaufnahmen werden wie folgt beschlossen.

1. Im **Jahr 2023** soll ein Darlehen in Höhe von **EUR 1.600.000,-** bei der **Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen als Bestbieterin** mit einem **fixen Zinssatz von 3,5 % p.a.** aufgenommen werden. Dieser Zinssatz berechnet sich auf Basis der 15-jährigen EUR ICE Swap Rate vom 18.09.2023 i.H.v. 2,915 % zuzüglich eines Aufschlages von 0,585 Prozentpunkten. Die Verzinsung erfolgt dekursiv, klm./360. **Diese Fixzinsindikation ist gem. Angebot bis zum 31.10.2023 gültig.** Das Darlehen ist tilgungsfrei bis zum 31.12.2024. Bis dahin werden nur die Zinsen bezahlt. Die Rückführung erfolgt beginnend mit 31.03.2025 in 100 vierteljährlichen Pauschalraten (d.h. die Rate beinhaltet Tilgung und Zinsen). Die Laufzeit erstreckt sich bis zum 31.12.2049.
2. Zur vollständigen Ausfinanzierung des **Vorhabens ist im Jahr 2024 ein zusätzliches Darlehen bis zu einer Höhe von EUR 3.350.000,- (Förderungsabhängig)** bei der **Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen als Bestbieterin** aufzunehmen. Aufgrund der ungewissen Höhe der maximal benötigten Darlehensmittel und der bestehenden Möglichkeit einer vorzeitigen spesenfreien Rückzahlung wird dieses Darlehen zu variablen Konditionen (Variante 1 laut Angebot) mit Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR i.H.v. 3,958 % zuzüglich eines Aufschlages von 0,35 Prozentpunkten aufgenommen. Auf Basis des 3-Monats-EURIBOR zum 22.09.2023 errechnet sich ein **Zinssatz von 4,308 % p.a.** Die Verzinsung erfolgt dekursiv, klm./360. Die Zuzahlungen erfolgen flexibel nach dem erforderlichen Finanzierungsbedarf. Das Darlehen ist tilgungsfrei bis zum 31.12.2024. Bis dahin werden nur die Zinsen bezahlt. Die Rückführung erfolgt beginnend mit 31.03.2025 in 100 vierteljährlichen Pauschalraten (d.h. die Rate beinhaltet Tilgung und Zinsen). Bis zum Tilgungsbeginn werden nur die Zinsen des in Anspruch genommenen Darlehens bezahlt. Bereitstellungsgebühr bzw. Rahmengebühr fällt dabei nicht an. Die Zinsberechnung erfolgt zum veröffentlichten vorletzten Tageswert des jeweiligen Quartalsultimo. Die Laufzeit erstreckt sich bis zum 31.12.2049.
3. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

BEGRÜNDUNG:

Der Vollzug des Voranschlages 2023 ergibt die Notwendigkeit der Finanzierung dieses Vorhabens in Form von Darlehen. Der Gemeinderat hat diesbezüglich in der Sitzung vom 11.07.2023 die grundsätzliche Genehmigung dafür erteilt (BA/1205/2023).

Da die Stadtgemeinde im Finanzjahr 2023 zusätzliche Fördermittel aus einer Covid-19 2.0 Sonderförderung in der Höhe von EUR 400.000,- mit Schreiben vom 18.09.2023 zugesagt bekommen hat, reduziert sich dementsprechend der ursprünglich

angenommene Finanzierungsbedarf mittels Darlehen im Jahr 2023 von EUR 2.000.000,- auf nunmehr EUR 1.600.000,-.

Von der Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und 4 in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: EUR 5.350.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

Zinsen: Variante variabler Zins, Variante Fixzins

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung durch die Gemeindeabteilung

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

Anbieter	Hypo Tirol Bank AG	Tiroler Sparkasse BankAG	Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	UniCredit Bank Austria AG
----------	--------------------	--------------------------	--	---------------------------

Erstangebote

Beste Konditionen in % aktuell, var. Zins	4,428	4,848	4,308	4,572
Reihung 25.09.23	2	4	1	3
Beste Konditionen in % aktuell, Fixzins	3,730	4,214	3,500	3,620
Reihung 25.09.23	3	4	1	2

Aus dieser Reihung geht die Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen als Bestbieterin hervor.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Viertl bezieht sich auf das vorliegende Angebot der Raiffeisen Regionalbank. Wie das im Antrag beschrieben sei, spiegle sich für ihn im Angebot selbst nicht wieder. Da würden weder die Zahlen, noch der Split zwischen dem Darlehen mit variablem Anteil und dem Darlehen mit Fixzins übereinstimmen. Gäbe es ein weiteres Angebot?

Bgm. Margreiter möchte wissen, welches Datum das GR Viertl vorliegende Angebot aufweise.

GR Viertl antwortet, es handle sich um jenes vom 22. September. Er habe online noch einmal nachgeschaut.

Bgm. Margreiter erläutert, heute vor der Gemeinderatssitzung sei ein Angebot eingelangt. Er ersuche Finanzverwalter Mag. Schoiswohl um Beantwortung.

Finanzverwalter Mag. Schoiswohl führt aus, es sei vor zwei Wochen eine regionale Ausschreibung bei vier Banken durchgeführt worden. Da seien vier Angebot eingeholt worden. Im Zuge der Verhandlungen seien neue Tatsachen aufgetreten, der Finanzierungsbedarf habe konkretisiert werden können. So habe man bei der

Ausschreibung den Bedarf für das Jahr 2023 bei € 2 Mio. gehabt, durch eine zusätzliche Förderung sei der Finanzierungsbedarf um € 400.000,- gesunken. Es gehe also nur mehr um € 1,6 Mio.. Die Zinssätze seien auf Grund der unterschiedlichen Angebote der Banken gegenübergestellt und verglichen worden. In einem weiterführenden Gespräch mit dem Bestbieter, von den Konditionen her die Raiffeisenbank, habe man das Angebot präzisiert. Dieses sei heute Mittag eingetroffen und sei in der Sitzungssoftware auch seit heute Mittag verfügbar. Das stimme mit dem Antrag überein.

GR Viertl hat das nicht gesehen. Er wolle nicht ausschließen, das vielleicht übersehen zu haben. Der Antrag stamme jedoch vom 01.08.2023. Sei der auch geändert worden?

Finanzverwalter Mag. Schoiswohl antwortet, das sei das erste Erstellungsdatum dieses Antrages. Inhaltlich sei dieser zwischenzeitlich geändert worden. Es handle sich um das erste Erstellungsdatum, sodass man das im Finanzausschuss vorberaten habe können.

Die Frage von GR Viertl, ob der vorliegende Antrag nun mit dem Angebot übereinstimme, wird von Mag. Schoiswohl bestätigt.

Bgm. Margreiter führt aus, als Bürgermeister sei er an das gebunden, was der Gemeinderat beschließe. Wenn ein Angebot mit der Beschlusslage nicht übereinstimmen würde, könne er es nicht annehmen. Der Beschluss sei eine interne Willensbildung, mit welcher das Angebot noch nicht angenommen werde. Der Beschluss würde es ihm als Bürgermeister erlauben, ein Angebot mit demselben Inhalt anzunehmen.

GR Viertl entgegnet, für ihn sei relevant, ob das formal auch übereinstimme. Das neue Angebot habe er leider nicht gesehen, weshalb er es nicht vergleichen habe können.

Bgm. Margreiter erwähnt, der Gemeinderat sei der Souverän und sage, welchen Vertrag er abschließen wolle. In diesem Umfang werde der Bürgermeister ermächtigt.

GR Viertl erkundigt sich bei Finanzverwalter Mag. Schoiswohl, ob er auch die Zahlen habe, was diese Finanzierung über 25 Jahre koste. Er habe sich das überschlagsmäßig durchgerechnet. Er denke, bei diesem Betrag sei das wahrscheinlich auch für die Bürger*innen nicht uninteressant, welche das am Ende des Tages schlussendlich bezahlen müssten.

Finanzverwalter Mag. Schoiswohl bezieht sich auf die Tilgungspläne. Beim Fixzinsdarlehen sei es relativ klar, weil dieses auf 3,5% laute. Wenn man von € 1,6 Mio. 3,5% ausrechnet, sei das leicht. Beim zweiten Darlehen mit den € 3,35 Mio. handle es sich um die absolute Obergrenze, welche hoffentlich nicht ausgeschöpft werde, weil das förderungsabhängig sei – das werde benötigt, um die Finanzierung garantieren zu können. Da könne es sein, dass man im Jahr 2024 – um eine Zahl zu sagen – womöglich € 1 Mio. weniger an Darlehen benötige, was dann auch nicht darlehensfinanziert werden müsse. Es könne aber auch sein - falls die Zinslage im Jahr 2024 günstiger werde -, dass man noch einmal nachverhandle und das günstiger bekomme. Wie GR Viertl hochgerechnet habe, komme eine ganze Menge an Zinszahlungen zusammen.

GR Viertl führt aus, im Endeffekt koste das nach 25 Jahren gut doppelt so viel als was man aufnehme.

Bgm. Margreiter sieht das auch so. Man habe alternative Angebote, welche teurer gewesen seien. Dass ein Kredit naturgemäß entsprechende Kosten verursache, sei klar. Man könne dem auch die Inflation gegenüberstellen, wisse aber nicht, wie sich diese in den nächsten 25 Jahren entwickle. Mit heutigen Zahlen gemessen, werde man mit Sicherheit fast das Doppelte zurückzahlen.

GR Staudinger würde dem gern die Notwendigkeit gegenüberstellen. Es würde hier eine Kondition beschlossen mit einem Zinssatz, der sich täglich ändern könne. Die Kondition und die Zinsbindung würden eindeutig drinstehen. Er wisse nicht, über was jetzt diskutiert werde. Es bestehe die Notwendigkeit, das zu machen.

Bgm. Margreiter sieht das ähnlich. Die Sanierung des Schwimmbades sei beschlossen worden, die Auftragsvergabe an den Bestbieter sei beschlossen worden. Das müsse bezahlt werden, wobei die Aufnahme eines Kredites auch grundsätzlich beschlossen worden sei. Jetzt lägen die konkreten Angebote vor; dass man beim Bestbieter zugreife, sei klar. Dass die Konsequenz eines Kredites natürlich immer eine entsprechende Zinsbelastung sei, welche bei längerer Laufzeit umso höher sei, sei klar und verständlich. Das sei zu akzeptieren.

GR Partl erwähnt, € 1,6 Mio. würden zum Fixzinssatz aufgenommen, die würden sicher gebraucht?

Bgm. Margreiter bestätigt das.

GR Partl fährt fort, der restliche Teil mit dem variablen Zinssatz sei etwas Unsicheres. Bekomme man das nicht mit Fixzinssatz, beispielsweise deshalb, weil man nicht genau wisse, wie viel man benötige? Ansonsten müsse man sich heutzutage eine variable Zinsvereinbarung gut überlegen, insbesondere bei solchen Summen.

Finanzverwalter Mag. Schoiswohl antwortet, dass im heurigen Jahr der Fremdfinanzierungsbedarf klar aufscheine. In der momentanen Phase sei der Fixzinssatz niedriger als der variable Zins, was selten sei. Wenn man fix den Bedarf kenne, sei dem Fixzinssatz der Vorzug zu geben. Nächstes Jahr wisse man einerseits die Höhe noch nicht, zweitens gebe es auch keine Bank, die zu vernünftigen Konditionen schon heute einen Fixzins anbieten würde. Die Bereitstellungsgebühr würde dann weit höher ausfallen. Deshalb sei der Antrag so vorbereitet worden, dass für nächstes Jahr, wo die Höhe und auch der Zinssatz unsicher seien, dieser variabel zu gestalten sei. Wie schon gesagt, stehe die Option offen, das dann nachzuverhandeln. Sollte sich die Zinssituation so ändern, dass man nächstes Jahr mehr Klarheit habe, könne man das durchaus noch umändern und eine Tranche fix und eine andere Tranche variabel nehmen. Zum heutigen Zeitpunkt würde es wirtschaftlich keinen Sinn machen, für nächstes Jahr einen Fixzinssatz aufzunehmen. Auf Grund der Vorschriften in der Tiroler Gemeindeordnung sei es notwendig, das heute auszufinanzieren. Das sei der Finanzierungrahmen als „Worst Case“.

GR Viertl hat das Gefühl, seine Anmerkung werde nicht ganz ernst genommen. Man rede nicht über ein paar tausend Euro, sondern um einige Millionen Euro, was der Kredit koste. Dass man ihn aufnehmen müsse, sei klar, ebenso, dass die Sanierung beschlossen worden sei. Er hinterfrage das, um dem ganzen etwas mehr Transparenz einzuräumen. Das Geld zur Bedienung dieses Darlehens müsse ja auch wo herkommen. Man habe ein begrenztes Budget und wenn man dafür diese Darlehen verwende, fehle es woanders. Er habe als „Häuslbauer“ auch sein Darlehen gehabt. Am Beginn sitze man womöglich dem Enthusiasmus auf, dass man etwas mache, und sei sich nicht bewusst, was das am Ende des Tages dann koste und sei, wenn man das durchrechne, dann geschockt. Tatsache sei, dass das die Stadt Hall einen Haufen Geld koste. Die Zahlen im Antrag würden wiedergeben, was man beleihe, das sei für ihn aber nur die halbe Wahrheit. Im Endeffekt gehe es darum, was es innerhalb der nächsten 25 Jahre auch koste. Ihm gehe es nicht darum, das nicht zu unterstützen oder dagegen zu stimmen. Ihm gehe es um die Transparenz, dass jedem klar sei, dass die dahinterstehenden Kosten eine irrsinnige Belastung für die Stadt Hall seien. Wenn man das auf das Gesamtbudget der Stadt umrechne, rede man über einen Anteil von in etwa 10 %.

Auf die Frage von Bgm. Margreiter, was der Alternativvorschlag sei, antwortet GR Viertl, um einen solchen gehe es eben nicht. Er habe ein bisschen mehr Transparenz hineinbringen wollen. Der Bürger sehe, das Darlehen 1 betrage € 1,6 Mio., das Darlehen 2 € 3,35 Mio.; also sei das Ganze mit € 4,95 Mio. oder so erledigt. Das stimme aber nicht. Auf 25 Jahre gerechnete koste es das Doppelte. Auf das habe er hinweisen wollen. Das sei auch berechtigt.

Bgm. Margreiter findet es gut, dass das dem Bürger nun so gesagt worden sei. Er glaube, jeder, der einmal einen Kredit aufgenommen habe, wisse, dass die Kreditsumme nicht dem entspreche, was er zurückzahlen habe. Sondern dass dies natürlich deutlich mehr sei, weil Zinsen und Gebühren zu zahlen seien. Das seien Fakten. Nachdem der Gemeinderat beschlossen habe, dass man das Schwimmbad nicht auflasse und unsaniert stehen lasse, nachdem man eine europaweite Ausschreibung durchgeführt, einen Bestbieter ermittelt und diesem den Auftrag erteilt habe, müsse man sich um die Finanzierung kümmern. Da könne man nur mehrere Angebote einholen und den Bestbieter auswählen und diesbezüglich einen Beschluss fassen. Das sei alternativlos. Der Weg dazu müsse transparent sein. Es müsste klar sein, dass man mehrere Angebote einholen und schauen müsse, zu einem möglichst guten zu kommen. Die Konditionen seien leider lange nicht mehr so günstig wie sie vor vier Jahren gewesen wären. Das Zinsgefüge sei nun einmal anders als vor vier Jahren. Aus diesem Grund würden Kredite das Stadtbudget wesentlich mehr belasten als in früheren Zeiten, wo man eine Null-Zins-Politik gehabt habe. Das müsse dem Bürger natürlich klargemacht werden. Man könne dem Bürger aber nur sagen, dass es leider teurer sei und viel koste. Und dass man das aus dem Budget voraussichtlich bedienen könne. Wie sich das in zehn Jahren darstellen werde, wisse man ja nicht. Wenn man das nicht aus dem Cashflow bedienen könne, habe man immer das Risiko, dass man das Geld dann auch zusammenbringe. Wenn man das nicht wolle, dürfe man ein Schwimmbad nicht sanieren. Dann müsse man es liegenlassen oder verkaufen. Man habe hier vernünftig verhandelt, wofür er sich beim Finanzverwalter bedanken wolle. So habe man für das, was man wirklich brauche, den Fixzinssatz ausverhandelt. Was zudem bereitgestellt werde, wenn man es unbedingt brauche, sei nicht mit Fixzins, was als Anbieter nachvollziehbar sei. Wenn man als Bank genau wisse, dass 25 Jahre lang der und der Betrag verzinst werde, könne man mit einem Fixzins anders kalkulieren, als wenn man das nicht wisse.

*GR Staudinger äußert, Bgm. Margreiter habe hier richtigerweise von „alternativlos“ gesprochen. Was beim Zuschauer hängenbleibe, sei, dass man die Transparenz genau sehe. Man projiziere das nun auf den Bildschirm und jeder könne zuhören. Das sei aus seiner Sicht sehr transparent. Wenn GR Viertl die Transparenz fehle, so habe dieser ein Zuhörerrecht und hätte sich das im Finanzausschuss anhören können. Dann wisse er, wie transparent auch dieser Weg gewesen sei. Es gebe keine Alternative. Was Herr und Frau Haller*in zur Finanzierung sagen würden, sei, dass man Gott sei Dank nächstes Jahr oder übernächstes Jahr das Schwimmbad wieder aufsperrt. Das Geld sei in die Hand genommen worden. Zinsen der Zukunft nachzählen... – man könne sich das Leben schon auch selber schwer machen. Und kompliziert für Haller*innen darstellen.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

StR Neuner nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 6. Dienstleistungsvertrag Gesundheits- und Sozialsprengel Hall -
Vertragsverlängerung**

ANTRAG:

Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol als Auftragnehmerin und dem Gesundheits- und Sozialsprengel Hall, Absam, Gnadental, Mils, Thaur als Auftraggeber, mit Gültigkeit vom 01.08.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2023, wird um ein Jahr verlängert.

BEGRÜNDUNG:

Evaluierungsgespräche auf Ebene der MitarbeiterInnen und der Verantwortlichen und Entscheidungsträger der Vertragspartner haben zum Ergebnis gebracht, dass durch die gemeinsame Geschäftsführung, sowie durch die enge Verzahnung der Verwaltungsstrukturen die erwarteten Synergien nutzbar gemacht werden konnten. Weitere Projekte wie ein gemeinsames betriebliches Gesundheitsmanagement oder die Etablierung einer gemeinsamen Arbeitgeber-Dachmarke für die Pflegeregion Hall und Umgebung sind bereits in Umsetzung.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter fasst zusammen, dass die Geschäftsführung des Gesundheits- und Sozialsprengels weiterhin vom Geschäftsführer der städtischen Wohn- und Pflegeheime wahrgenommen werden sollte, der dies seit 01.08.2022 innehat.

GR Kolbitsch äußert als Obfrau des Gesundheits- und Sozialsprengels, dass die im letzten Jahr durchgeführte Arbeit von Geschäftsführer Berger positiv für alle gewesen sei. Alle anfänglichen Bedenken im Gesundheits- und Sozialsprengel seien ausgeräumt worden. Das Arbeitsklima sei gut. Die Umstellung, dass der Geschäftsführer nicht jeden Tag im Büro sitze, sondern irgendwo im Hause, aber zu erreichen sei, habe sich auch bewährt. Alle seien mit der Situation zufrieden. Im Moment gebe es personelle Umstellungen aufgrund von Pensionierungen etc. Alles sei sehr gut im Laufen. Sie würde ersuchen, dem Antrag zuzustimmen.

Bgm. Margreiter möchte sich bei dieser Gelegenheit bei GR Kolbitsch für ihre Tätigkeit als Obfrau des Gesundheits- und Sozialsprengels bedanken.

*Vbgm. Schmid verweist auf die Begründung des Antrages. Hier stehe, Evaluierungsgespräche auf Ebene der Mitarbeiter*innen und der Verantwortlichen und Entscheidungsträger der Vertragspartner hätten zum Ergebnis gebracht, dass durch die gemeinsame Geschäftsführung sowie durch die enge Verzahnung der Verwaltungsstrukturen die erwarteten Synergien nutzbar gemacht werden hätten können. Gebe es insbesondere zu den Evaluierungsgesprächen mit den Mitarbeiter*innen Unterlagen, sei da eine Umfrage gemacht worden, oder eine*

qualitative Geschichte? Das betreffe zwar auch andere Pflegeeinrichtungen, man habe aber doch eine sehr hohe Fluktuation der Mitarbeiter*innen in der Pflege. Bgm. Margreiter sei davon anfänglich auch nicht begeistert gewesen. Sie seien von dieser gemeinsamen Führung nicht begeistert und der Meinung, dass sich besonders die mobile Pflege verdiene, dass sie eine Geschäftsführung und Pflegedienstleitung extra bereitgestellt habe. Ein Sprengel und ein Heim würden anders funktionieren, das sollten zwei separate Kreise sein. Gerade in der heutigen Zeit, wo man so große Probleme in der Pflege habe und die Mitarbeiter*innen sehr schwer zu finden seien, die diese wichtige Aufgabe übernehmen würden, sei es umso wichtiger, dass sich zwei schlaue Köpfe kümmern würden, damit das Ganze funktioniere. Man brauche eine unglaublich starke mobile Pflege, um die stationären Einrichtungen aufzufangen. Sie würden das jetzt natürlich nicht ablehnen, weil man sonst im luftleeren Raum stünde. Prinzipiell seien sie aber der Meinung, dass das getrennt geführt gehöre. Deshalb die Frage über nähere Unterlagen oder Erläuterungen zu den Evaluierungsgesprächen.

Bgm. Margreiter antwortet, ihm seien diese Unterlagen nicht bekannt. Er sei auch nicht der Meinung, dass das eine ideale Lösung sei. Er glaube, dass zwei Köpfe wesentlich besser wären als einer. Er sei aber das letzte Mal dabei gewesen, als die Bewerbungsgespräche geführt worden seien. Und das sei die beste Lösung gewesen. Es sei nicht die beste Lösung aller Lösungen, aber es bleibe nun nicht viel anderes übrig, als das um ein Jahr zu verlängern. Was nicht bedeute, dass man sich in diesem Jahr nicht Zeit nehme, um zu schauen, wie das danach weitergehen könne. Er sei auch der Meinung, dass man das nicht als ewige Einrichtung belassen solle. Jetzt könne man das ruhigen Gewissens um ein Jahr fortführen. Wie GR Kolbitsch erklärt habe, sei es zu einer Beruhigung gekommen. Da gehe es natürlich um die Mitarbeiter*innen des Sozialsprengels, wo es zuvor gewisse Schwierigkeiten gegeben habe. Um für die nächsten zwölf Monate eine kontinuierliche Fortführung der Arbeit zu gewährleisten, wäre es vernünftig, den Antrag zu beschließen.

GR Kolbitsch berichtet, dass die Pflegedienstleitung vollkommen selbständig sei. Die habe mit den Heimen gar nichts zu tun. Es gebe sehr gute gemeinsame Dinge, von der Geschäftsführung her beispielsweise der gemeinsame Einkauf, was wunderbar funktioniere. Die Damen vom Sprengel hätten inzwischen schon Sportprojekte, die sie gemeinsam machen würden und wo es Kontakte zwischen Heim und Sprengel gebe. Ansonsten arbeite jeder für sich. Sie wüsste nichts, was dafür spreche, jetzt diese Führung zu ändern. Es laufe im Moment sehr gut. Vom Heim her habe nach ihrer Einschätzung niemand ein Problem, dass jetzt der Sprengel dranhänge. Da spüre man überhaupt nichts davon. Geschäftsführer Berger bekomme das gut unter einen Hut. Sie habe von keiner Seite irgendwelche Probleme gehört, dass die Arbeit nicht gut laufe. Das Problem, welches Heime und Sprengel hätten, sei das Personelle. Dass man immer zu wenig Personal habe. Das habe aber sicher nichts damit zu tun, dass die Geschäftsführung von Heim und Sprengel gemeinsam geführt würde. Das sei allgemein ein Problem der Pflege, sei es im stationären Bereich, im mobilen Bereich oder im Krankenhaus. Zur Zeit sei man aber gut aufgestellt und könne die Anfragen auch bedienen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Verzicht auf Kauttionen im Wohn- und Pflegeheim

ANTRAG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol, als Trägerin der Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall, verzichtet mit sofortiger Wirkung auf die Einhebung einer Kauttionsleistung bei Abschluss eines Heimvertrages und zahlt bereits bestehende Kauttionen samt Zinsen zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die rechtmäßigen Eigentümer der Kauttionsleitungen aus.

Davon unberührt bleibt der Bereich „Seniorenwohnen im Stiftsgarten“.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 27g Konsumentenschutzgesetz kann der Heimträger vom Heimbewohner eine Kauttion verlangen, deren Höhe darf das Entgelt für einen Monat, bei einem Heimbewohner, bei dem das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialhilfe geleistet wird, aber den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen. Derzeit wird von allen Heimbewohnern eine Kauttion in Höhe von 300 Euro eingehoben.

Der Heimträger darf eine vom Bewohner erlegte Kauttion nur zur Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen gegen den Bewohner verwenden. Er hat die Kauttion auf ein von ihm gesondert anzulegendes Treuhandkonto einzuzahlen. Die Kauttion geht nicht in das Eigentum des Heimträgers über. Wenn der Heimträger die Kauttion in Anspruch nehmen will, muss er den Heimbewohner, dessen Vertreter und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen.

Soweit der Heimträger die Kauttion nicht in Anspruch nimmt, muss er sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der von ihm geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten, dem Heimbewohner oder dessen Rechtsnachfolger erstatten.

In der Praxis bedeutet dies, dass für jeden Heimbewohner ein separates Sparbuch zu eröffnen ist, auf welchem die Kauttion gutgeschrieben wird. Dies ist ohnehin schon ein hoher Verwaltungsaufwand.

Aufgrund der laufenden Verschärfungen in den diversen gesetzlichen Vorgaben für Geldgeschäfte, sind Sparbücher nunmehr immer personengebunden. Wenn also eine Verwaltungskraft der Heime ein Kauttionssparbuch eröffnet, lautet dieses auf deren Namen. Scheidet diese Verwaltungskraft aus dem Dienstverhältnis aus, sind alle Sparbücher auf eine neue Person umzuschreiben. Sollte sich die ausgeschiedene Verwaltungskraft nicht dafür zur Verfügung stellen, wären Rechtstreitigkeiten unausweichlich. Ein Vier-Augen-Prinzip, wie es für Geldgeschäfte im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde vorgesehen ist, wird beim Prinzip der Sparbücher durch die Vorgaben der Banken verunmöglicht.

Dass eine Kauttion in den letzten Jahren zur Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen gegen einen Bewohner verwenden werden musste, geschah nur in absoluten Ausnahmefällen. In diesen Situationen reichte die Kauttion jedoch auch nur für einen Bruchteil der aushaftenden Summe. Forderungsausfälle gelten mittlerweile durch verbesserte Prozesse als sehr unwahrscheinlich.

Somit muss festgestellt werden, dass der Aufwand für das Handling der Kauttionen groß ist, dem Risiko einer missbräuchlichen Verwendung nicht vorgebeugt werden kann und der Nutzen der Kauttionen faktisch nicht gegeben ist.

Die Kauttionen für Mietwohnungen im Seniorenwohnen im Stiftsgarten bleiben von alldem unberührt.

Aus diesen Gründen wird um Zustimmung zum Antrag gebeten.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter erläutert, dass derzeit von Heimbewohner*innen eine Kautions von EUR 300,- einbehalten werden könne. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Veranlagungsverpflichtungen dieser Treuhandgelder seien damit ein derartiger Aufwand und derartige Kosten verbunden, dass sich das nicht rentiere. Diese EUR 300,- würden auch nicht wirklich eine Sicherheit bedeuten. Ausfälle in diesem Zusammenhang würden immer mehrere EUR 1.000,- betreffen. Aus unterschiedlichen Erwägungen sei es vernünftiger, auf diese Kautions zu verzichten und unter Umständen in Kauf zu nehmen, bei einem Ausfall einen von EUR 5.300,- und nicht von EUR 5.000,- zu haben.

GR Viertl erkundigt sich, für welche Ausfälle eine Kautions eingehoben werde.

Bgm. Margreiter antwortet, es gehe um jenen Teil der Heimgebühren, den die Betroffenen selbst zu erbringen hätten. Bei Selbstzahler betreffe das Ganze, bei Teilzahlern einen Teil. Wenn das nicht mehr bezahlt werden könne oder werde, habe man eine Kautions von EUR 300,-, was im Vergleich zu den Heimgebühren lächerlich sei. Es handle sich um eine einmalige Kautions.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Frage des weiteren Verbleibes im Tiroler Gemeindeverband; Mitgliedsbeitrag

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter verweist auf die Schreiben, welche er den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld zukommen habe lassen. Nämlich sein Schreiben an den Präsidenten des Gemeindeverbandes, dessen Antwortschreiben und sodann ein weiteres Schreiben von seiner Seite. In der Gesamtbetrachtung sei er der Meinung, dass der Gemeindeverband, wie er sich derzeit darstelle, den Interessen der Stadtgemeinde Hall in Tirol nicht zuträglich sei. Derzeit sei die Stadt einer der größten Zahler im Gemeindeverband, man zahle dann im Jahr rund € 35.000,- Mitgliedsbeitrag. Was für einen Mitgliedsbeitrag in einem Verein ein schöner Brocken sei. Man habe aber genauso eine Stimme wie beispielsweise Brandberg, welches deutlich weniger beitrage und Mehrkosten von € 742,- habe aufgrund der Beitragserhöhung. Dann gebe es welche, die würden € 400,- zahlen. Es gebe auch Gemeinden mit € 80,-. Alle hätten aber gleich viel an Stimmgewicht. Das klinge grundsätzlich sehr gut und sehr demokratisch. Ganz sachgerecht sei das aber nicht. Man dürfe nicht vergessen, dass bei Abstimmungen, bei denen es beispielsweise um die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen gehe, eine Gemeinde, für welche das beispielsweise € 1.000,- ausmache, viel weniger Anlass habe, dem nicht zuzustimmen als eine Gemeinde, welche ein Vielfaches davon zahlen müsse. So führe das nach seiner Betrachtung dazu, dass die viel bezahlenden Gemeinden unter Umständen von kleineren Gemeinden vor sich hergetrieben werden könnten. Das sei ein Punkt, den er bemängle. Es gebe ja vergleichbare Organisationen oder Vereine, wo das anders geregelt sei und es bestimmte Stimmgruppen und ähnliches gebe. Es gebe verschiedene Modelle, die den berechtigten Interessen der Kleineren gerecht würden, aber auch denen gegenüber gerecht seien, welche viel zahlen würden. Der Bedarf an Leistungen, insbesondere an Serviceleistungen des Gemeindeverbandes, sei bei kleineren Gemeinden ja viel höher als bei größeren Gemeinden. Für ihn alarmierend seien

auch Wortmeldungen beim letzten Gemeindetag gewesen, wo einzelne gemeint hätten, die Beitragsdeckelung mit maximal 10.000 Einwohner*innen bei größeren Gemeinden solle aufgehoben werden. Das sei für ihn nicht erträglich. Das werde ergänzt dadurch, dass die Frage, ob eine Gemeinde beispielsweise im Vorstand oder im Präsidium vertreten sein könne, davon abhängt, ob ein Bürgermeister einer bestimmten politischen Partei zugehöre. Das führe in Hall dazu, dass er kein passives Wahlrecht habe, weil er keiner Partei angehöre. Das werde zu überarbeiten sein, wie auch die Tatsache, dass das Leitungsgremium mit 35 Mitgliedern ein Unding sei. In letzter Zeit sei dazugekommen, dass er die ordnungsgemäßen Vertretungshandlungen des Gemeindeverbandes vermisste. Wenn man einerseits gut € 35.000,- Mitgliedsbeitrag von einem Mitglied nehme, könne man sich schon erwarten, dass eine ordnungsgemäße Interessenvertretung getätigt werde. Das wäre für eine anwaltliche Vertretung ein nicht einmal so kleines Honorar. Der Gemeindeverband nehme also ganz ordentlich Gelder, und was in letzter Zeit mit dem Klimaticket passiert sei, da fehle ihm jegliche Vertretung durch den Gemeindeverband. Da sei ein Landesgesetz erlassen worden, mit dem beschlossen worden sei, dass das Land und die Gemeinden – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck, die sich offenbar selbst vertreten und herausgehalten hätte – verpflichtet seien, ihren Mitarbeiter*innen, egal ob sie lange oder kurze Anfahrtswege hätten, egal ob sie Dienstreisen unternehmen würden oder nicht, blanko das Klimaticket für Tirol bezahlen müssten. Für Hall bedeute das eine Belastung von bis zu € 200.000,- im Jahr. Das nicht einmalig, sondern das sei laufend in das Budget einzupflegen. Er vergönne seinen Mitarbeiter*innen natürlich alles, was jedem Freude mache. Man dürfe aber nicht vergessen, wer das bezahle – nämlich die Steuerzahler. Und zwar auch jene Steuerzahler, die nicht in den Genuss eines Gratisklimatickets kommen würden. Das scheine ihm sehr schräg zu sein. Was ihm auf jeden Fall fehle, sei eine entsprechende Stellungnahme des Gemeindeverbandes. Der Gemeindeverband habe zu diesem Gesetzesentwurf Stellung genommen, aber überhaupt nicht in dem Sinne, dass das für die Gemeinden irgendein Problem sei. Das verwundere ihn umso mehr, als in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz ausdrücklich festgestellt sei, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesbestimmung für die Gemeinden schon empfindlich, aber nicht absehbar seien. Wie man in so einer Situation einer solchen Sache vorbehaltlos zustimmen könne, verstehe er überhaupt nicht. Das verstehe er auch nicht unter einer ordnungsgemäßen Vertretung der Interessen. Es möge ja sein, dass der Gemeindeverband im Wesentlichen die kleinen Gemeinden vor Augen habe. Wenn die beispielsweise zehn Mitarbeiter hätten, rede man da vielleicht von € 5.000,- und nicht von € 200.000,- wie in Hall. Das sei etwas, was ihn sehr verwundert und gestört habe. Deshalb habe er auch den zweiten Brief an den Gemeindeverband geschrieben. Er wolle heute nicht über einen Austritt aus dem Gemeindeverband abstimmen. Überlegen müsse man sich das aber schon. Diese Rute wolle er dem Gemeindeverband sehr gerne ins Fenster stellen.

Ersatz-GR Niedrist schließt sich dem Bürgermeister vollinhaltlich an. Aus seiner Sicht sei es eine Fehlleistung der Mitglieder des Gemeindeverbandes gewesen, welche für eine Mitgliedsbeitragserhöhung gestimmt hätten. Das sei, wie vom Bürgermeister bereits angesprochen, ein Beispiel dafür, wie man bedenkenlos mit öffentlichen Geldern umgehe. Die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden seien ja nicht von der Gemeinde als Person zu leisten, die Arbeit und Geld verdiene, sondern die Gemeinde sei auf Einnahmen angewiesen. Die Einnahmen seien Steuergeld, welches man sich bei den Bürgern hole. Was beim Gemeindetag passiert sei, sei eine Fehlleistung sondergleichen; dass Bürgermeister dafür stimmen würden, dass man Verbindlichkeiten, welche existieren würden, mit einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf abdecke, um den Gläubigern zu ermöglichen, möglichst viel Geld zu bekommen – nämlich viel Steuergeld. Wenn das jemand in der Privatwirtschaft mache, würde das wahrscheinlich anders

ausschauen. In der Privatwirtschaft mache man das halt nicht, weil es meistens eigenes Geld sei, für welches man verantwortlich sei. Dass man hergehe und zu Gläubigern, die ansonsten im Zuge eines Sanierungsverfahrens oder auch eines Konkurses, wo sie null Prozent oder vielleicht drei Prozent bekommen würden, nicht sage, man wolle sich entschulden, beispielsweise mit 20 Prozent, und man schaue, dass man die 20 Prozent auf die Reihe bekomme – das sei die Fehlleistung, die nun zur Mitgliedsbeitragserhöhung geführt habe. Er stelle sich die Frage, wofür man den Gemeindeverband dann brauche. In den sechs Jahren, in denen er vor dieser Gemeinderatsperiode Mitglied des Gemeinderats gewesen sei, könne er sich nicht daran erinnern, dass die Stadtgemeinde Hall besonders auf den Gemeindeverband angewiesen gewesen sei. Es habe natürlich die Bildungspool GmbH gegeben, welche einen kurzfristigen Bedarf gedeckt habe. Ob das wirklich im Sinne der Gemeinden sei, welche grundsätzlich der Erhalter von Bildungsreinrichtungen seien, dass sie nun zusätzlich auch noch eigentlich vom Land zu tragende Personalkosten übernehmen würden – na gut. Man habe ja gesehen, wohin diese Bildungspool GmbH geführt habe. Bezüglich einer Interessenvertretung sehe er die Berechtigung des Gemeindeverbandes nicht. Was der Gemeindeverbandspräsident bisher an Salär erhalten habe, sei ähnlich wie ein Mitglied des Nationalrates. Das sei ordentlich. Er frage sich nur, für was.

Vbgm. Hackl möchte wissen, wann diese Stellungnahme zum Klimaticket gewesen sei. Der Gesetzesbeschluss im Landtag sei ja schon eine gewisse Zeit her. Wahrscheinlich sei das noch der alte Vorstand des Gemeindeverbandes gewesen. Er sehe das auch im Sinne des Bürgermeisters, dass man sich stark machen müsse, entsprechend vertreten zu werden.

Bgm. Margreiter entgegnet, dass diese unzureichende Stellungnahme tatsächlich nicht vom neuen Präsidium gezeichnet worden sei, sondern vom vorigen Präsidenten. Das sei für ihn ein bisschen ein Zeichen, das man sich im Gemeindeverband eigentlich kaum mit den Problemstellungen der großen Gemeinden auseinandersetze. Da sei wohl nicht eingefallen, dass das für größere Gemeinden, die einen höheren Mitarbeiterstand hätten, beispielsweise weil sie Pflegeheime hätten, eine ganz andere finanzielle Belastung sei.

StR Tilg äußert, man brauche eigentlich gar nicht darüber zu diskutieren, dass es Verfehlungen in der Vergangenheit gegeben habe. In der letzten Gemeinderatssitzung sei darüber ja auch sehr konstruktiv diskutiert worden, wie die Stadt zu diesem Gemeindeverband stehe. Dass Hall aber überhaupt keinen Nutzen davongetragen habe, sehe er nicht so. Auch wenn man eine Rechtsabteilung habe, werde man bezüglich der Rechtsberatung wohl Leistungen bezogen haben. Es wäre interessant, wieviel das tatsächlich gewesen sei. Als Stadt Hall sei man halt ein „Big Player“ in dieser Geschichte. Die Aussagekraft eines Gemeindeverbandes ohne große Städte habe sicher nicht dieselbe Wirkung, wie jetzt. Man wolle etwas nicht unter allen Umständen retten oder den Gläubigern Geld zuschieben. Er glaube aber, dass der Gemeindeverband, welcher in 20 Gesetzen als Interessenvertretung und in über 30 Gremien verankert sei, dann schwer wieder aufzubauen wäre. Wie man als Stadt Hall dazu stehe, darüber könne man noch einmal diskutieren. Für viele kleine Gemeinden sei der Gemeindeverband definitiv ein „Hebstecken“. Wenn man ihn komplett neu gründen wolle, würde man die Wirkung, die man jetzt habe, nicht mehr erreichen können.

Vbgm. Schmid ist der Meinung, wenn der Gemeindeverband wolle, dass die großen Städte dabei seien, um eine gute Wirkung nach außen zu haben, so müsse er sich auch um die großen Städte kümmern. 200 Bürgermeister*innen – oder wie viele auch immer abgestimmt hätten – eine Fehlentscheidung zu unterstellen oder eine solche zu vermuten, würde sie sich nicht trauen. Die seien auch alle für ihre Gemeinden und Städte da. Sie gebe zu, nicht damit gerechnet zu haben, und sehr verwundert gewesen zu sein. Sie würde die Argumentation interessieren, bei einem Kaffee. Sie hoffe, dass

sich die Gelegenheit ergeben werde, dass man sich mit anderen Bürgermeister*innen einmal austauschen könne. In der letzten Gemeinderatssitzung habe man das Thema aus ihrer Sicht ausreichend diskutiert. Es sei interessant, die Briefe zu lesen. Insbesondere, wie auf Fragen eingegangen werde, welche der Bürgermeister gestellt habe. Eigentlich wäre es aber an der Zeit, den Präsidenten oder das ganze Präsidium einzuladen. Dass man sich an einen gemeinsamen Tisch setze und das Thema bespreche. Das Statut gehöre überarbeitet. Das gehe so nicht mehr. Ihr Vorschlag wäre, den Herrn Präsidenten oder das Präsidium einzuladen, um das zu besprechen.

Bgm. Margreiter wird diesen Vorschlag aufgreifen. Sein Wunsch wäre, dass man durchaus ernsthaft die Rute ins Fenster stelle, dass man nicht auf Gedeih und Verderb beim Gemeindeverband sein müsse. Es gebe auch den Städtebund, der Teil des Konsultationsmechanismus sei. Das sei der wesentliche Mechanismus, in dessen Rahmen man sich wehren könne. Es gebe den Österreichischen Gemeindebund, wo der Tiroler Gemeindeverband Mitglied sei, oder den Städtebund, über die man im Konsultationsmechanismus vertreten sei. Dass man sich gegen derartige Ungerechtigkeiten und Belastungen durch einen Gesetzgeber wehren könne. Das solle man in den Verhandlungen ernsthaft darstellen. Da gehe es um die Neugestaltung des Statuts. Aus seiner Sicht insbesondere auch um die Neugestaltung der Stimmrechtsgewichtungen. Es müsse jeder verstehen, dass man grundsätzlich die Interessen der Haller*innen vertrete und ein entsprechendes Gewicht einfordere.

GR Staudinger bestätigt gegenüber Vbgm. Schmid, dass man in der letzten Gemeinderatssitzung darüber geredet habe. Man solle heute weiter darüber reden. Es kämen wahrscheinlich wöchentlich neue Nachrichten über den Gemeindeverband. Er habe bereits in der letzten Sitzung mit aller Härte gesagt, dass er in diesem Zusammenhang genau die Haller Gemeindegrenzen sehe. Das Land sei für ihn da in der zweiten Reihe. Auch die Interessen, die vielleicht im Hintergrund stehen würden, seien ihm egal. Man habe da ein Unternehmen – zuerst € 5,7 Millionen, dann € 9,7 Millionen, ein Fass ohne Boden, einen Schrecken ohne Ende. Er in seiner subjektiven Meinung könne nicht € 20.000,- aus seinem Privatgeld in eine Firma stecken, die am Abgrund stehe. Mit Steuergeld könne man das schon lange nicht machen. Als Vereinsmitglied sei man natürlich verpflichtet, jetzt Zahlungen zu leisten, die einem vorgeschrieben würden. Jetzt sei man noch Mitglied. Aber diese Rute müsse unbedingt ins Fenster gestellt werden.

StR Tilg betont, dass sich wohl alle einig wären, dass man jetzt diese Rute ins Fenster stellen müsse. Dass es einen Austausch brauche und man da jemanden einladen solle; da würde ihn etwas interessieren. Er habe da zwei Informationsquellen. Ihm sei mitgeteilt worden, man sei bereits herantreten und habe angeboten, Rede und Antwort zu stehen. Er glaube, daran müsse man festhalten, da müsse jemand herkommen. Es sei ihm auch berichtet worden, dass es keinerlei Einsichtsmöglichkeit in Finanzielles gegeben habe. Auf der anderen Seite werde gesagt, dass es das tatsächlich schon gegeben habe und dass man sich mit dem Bürgermeister ausgetauscht und ihm das angeboten habe. Statutenänderungen seien auch versprochen worden. Da müsse man sich anhören, was die vorhätten. Da gehe jetzt schon ein neues Team ins Rennen. Grundsätzlich seien Fehler gemacht worden, und man müsse den Austritt als Rute ins Fenster stellen.

Bgm. Margreiter antwortet, er habe auch gehört, dass irgendjemand behauptet habe, er hätte keine Einsicht gehabt. Er habe das glaublich auch im Gemeinderat berichtet, dass er sich einen halben Tag lang mit dem Anwalt des Gemeindeverbandes zusammengesetzt habe, wobei dieser die Ermächtigung gehabt habe, ihm alle Informationen zu geben. Er habe mit ihm, soweit möglich, auch die finanzielle Situation besprochen. Zu bestimmten Fragen habe dieser jedoch auch keine Antwort gewusst,

und diese habe er heute noch nicht. Schlimm genug sei ja gewesen, was schon berichtet worden sei. Das bestreite auch niemand. Auch nicht das neue Präsidium. Ohne die Beitragserhöhung wäre man konkursreif gewesen. Nicht nur zahlungsunfähig. Gehälter hätten nicht bezahlt werden können, etc. Er habe also die Möglichkeit gehabt, sich mit dem Anwalt des Gemeindeverbandes auszutauschen. Aufgrund dieses Austausches sei er ja zu dem Ergebnis gekommen, dass ein gerichtliches Sanierungsverfahren die einzig richtige und ordentliche Abhandlung der Angelegenheit gewesen wäre. Er schließe nicht aus, dass diese Erkenntnis sich vielleicht in absehbarer Zukunft auch beim Präsidium durchsetzen werde. Wenn das stimme, was man in der Zeitung lese und wie sich die Zahlen entwickeln würden, da könne das schon noch „lustig“ werden. Natürlich habe man mit dem gegenständlichen Beschluss einen bestimmten Weg eingeschlagen. Man werde jetzt nicht die Mitgliedsbeiträge für heuer und nächstes Jahr um € 2,4 Millionen erhöhen und dann nach zwei Jahren, wenn dann wieder € 3 Millionen notwendig würden, sagen, „nein, jetzt habe man das halt in den Kamin geschossen“. Man werde dann tatsächlich nachziehen und damit habe man sich auf Gedeih und Verderb in die Gnade der Gläubiger begeben, welche wahrscheinlich auf 80% oder so bestehen würden. Und dann würden alle zusammenstehen und sich gratulieren, dass sie mit 80% durchgekommen wären. An seiner Einschätzung, dass man das gerichtliche Sanierungsverfahren angehen solle, habe sich nichts geändert. Das sei alleine schon aufgrund dessen, was er vom Anwalt des Gemeindeverbandes gehört habe, für ihn sehr naheliegend gewesen.

GR Partl bringt vor, jeder wisse, wie der Verein in diese missliche Lage gekommen sei, darüber habe man in der letzten Gemeinderatssitzung sehr viel gesprochen. Verfehlungen oder Fehlleistungen – da würden ihr ganz andere Worte einfallen für das, was passiert sei. Die Gelder, die nun nachgeschossen würden, seien ja nicht dafür, dass man den Verein erhalte und dass die damit gut arbeiten könnten. Diese Gelder würden für Patronatserklärungen, Haftungen hergenommen. Da habe keiner mehr etwas davon. Außer dass die Gläubiger befriedigt würden. Und das höre wohl auch nicht auf. Das sei Steuergeld, das man da hergebe. Warum solle der Steuerzahler immer für Sachen geradestehen, die man auch anders zu lösen versuchen könne?

GR Katzengruber bezeichnet die Abstimmung auch als gewisse Fehlleistung, allerdings auf Grundlage der Stimmgewichtung. Wenn man mit Vertretern kleiner Gemeinden rede, habe eine kleine Gemeinde natürlich viel mehr Nutzen als Kosten. Im Großen und Ganzen verstehe er nicht die Sittenmoral, wenn man knapp € 10 Millionen ins Minus setze, ohne sich weiter zu rechtfertigen oder daraus eine Konsequenz zu ziehen, geschweige denn eine Lehre. Die Einsicht wäre für ihn dann gegeben, wenn das eine Selbstanzeige zur Folge hätte oder Aufklärung und Transparenz und einen Neustart bewirkt würde. In der jetzigen Zeit sei er absolut für einen Austritt. Vielleicht mit der Abwägung eines neuen Vereines, um konstruktiv zu bleiben und vielleicht eine neue Stimmgewichtung und absolute Transparenz, als auch die Chancengleichheit für die Kleinstgemeinden zu haben.

GR Viertl regt an, vielleicht auch die Seite des Gläubigers zu sehen. Da habe jemand eine Leistung erbracht, ob das nun eine Bank, ein Lieferant oder ein Arbeitnehmer sei, der ein Gehalt bekomme; der- oder diejenige habe jedenfalls eine Leistung erbracht und deswegen aus seiner Sicht Anspruch darauf, die vereinbarte Gegenleistung zu bekommen. Prinzipiell halte er es schon für richtig, wenn man heute den Gemeindeverband dahingehend unterstütze, um die Gläubiger zumindest zu einem Teil zu entschädigen. Wie kämen die dazu, unter Umständen viel Geld zu verlieren. Natürlich sage die Logik auf der anderen Seite, man verwende dafür Steuergelder, und wie komme der Bürger dazu, für diesen Schaden aufzukommen. Er glaube, der Zeitpunkt, diese Frage jetzt zu stellen, sei zwar nicht der schlechteste, aber eigentlich zu spät.

Dass der Gemeindeverband in diese Situation komme, sei ja nicht erst bekannt geworden, nachdem die GemNova in den Konkurs geschlittert sei. Sondern das sei schon vorher bekannt gewesen. Die viel interessantere Frage für ihn - die eigentlich kaum gestellt werde - sei, wo eigentlich die Verantwortlichen seien, die dieses Desaster herbeigeführt hätten. Es seien mittlerweile zwei Strafanzeigen eingegangen, gegen den ehemaligen Präsidenten Schöpf, der, wie vorhin schon erwähnt worden sei, eine gut dotierte Aufwandsentschädigung in Höhe von – laut Zeitungsberichten – € 9.600,- brutto im Monat bekommen habe. Das sei für Tiroler und österreichische Verhältnisse ein Top-Einkommen, wenn man noch dazu bedenke, dass es nicht seine Haupttätigkeit, sondern eine Nebentätigkeit gewesen sei. Neben seiner Tätigkeit als Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes habe Präsident Schöpf noch andere Tätigkeiten gehabt, wo er eine Entschädigung bzw. Gehalt bekommen habe. Für ihn werde viel zu wenig die Frage gestellt, wie Herr Schöpf die Verantwortung übernehme. Dieser habe sich zurückgezogen, man sehe und höre nicht mehr viel. Er habe ja nicht einmal den Gemeindegtag geleitet, obwohl er noch in Funktion gewesen sei. Das habe ja der Landeshauptmann gemacht, wenn er richtig informiert sei. Wobei er sich auch frage, wie es sein könne, dass derjenige, der eigentlich als Vertreter des Landes als Verhandlungspartner dem Gemeindeverband gegenüber sitze, diese sehr wichtige, mit Tragweite versehene und unter Umständen entscheidende Veranstaltung zumindest moderiere. Das sei ungefähr so, als wenn heute die Arbeitnehmervertretung – die Gewerkschaft –, darüber intern verhandle, wie sie in die Lohnverhandlungen mit den Arbeitgebervertretern hineingehen, und der Vorsitzende der Arbeitgeber leite diese Diskussion. Das erschließe sich seiner Logik nicht ganz. Er verstehe auch nicht - was aber dem Statut des Gemeindeverbandes geschuldet sei -, dass wieder Leute in Positionen hineingewählt worden seien – ohne Konkurrenz, wie man dazu sagen müsse –, die schon alle bereits im Tiroler Gemeindeverband in irgendeiner Funktion tätig gewesen seien. Die Spitze werde von jemandem besetzt, der in seiner Person Mitglied des Lenkungsausschusses der GemNova gewesen sei, welcher von 2012 an seit der Gründung viermal getagt habe. Zumindest sei dies schriftlich einmal so kommuniziert worden. Der sich zwar bemüht habe, wie er von anderer Seite gehört habe, Unterlagen zu bekommen, um Einsicht in die Geschäftstätigkeit zu erhalten. Aber nicht imstande gewesen sei, diese Unterlagen auch zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dieser werde nun als Präsident an die Spitze des Tiroler Gemeindeverbandes gestellt. Der nun für die GemNova hafte. Ihm erschließe sich nicht, wieso man das ein bisschen außen vor lasse. Dass es einen Gemeindeverband brauche, sei klar. Ein Verband sei immer stärker als das einzelne Individuum als Mitglied. Dass der Tiroler Gemeindeverband in der jetzigen Form schwierig neu zu gründen sei, stehe auch außer Frage. Für ihn stehe aber nicht außer Frage, dass man einmal die Verantwortlichen heranziehen müsse. Evaluieren und schauen müsse, was da genau passiert sei. Um dann entscheiden zu können, wie man als Gemeinde mit diesem Tiroler Gemeindeverband weiter tue. Als letztes dürfe er den Punkt mit dem Statut aufgreifen, wo im Prinzip den zwei stärksten Parteien Tirols die Leitung vorbehalten sei. Das klinge eine bisschen – kein schönes Wort – nach Postenschacher. Im Grunde würden die zwei bestimmen, wer da drin die Leitung übernehme. Eine Besetzung über Fachkompetenz – da denke er an Bgm. Margreiter als Jurist und erfahrenerer sowie erfolgreicherer Anwalt – habe überhaupt keine Möglichkeit, da drin als fachkompetente Person in leitender Funktion tätig zu sein. Das sei für ihn auch ein Manko. Das müsse man künftig eliminieren. Es solle schon Fachkompetenz besetzt werden und nicht, weil man das richtige Parteibuch habe.

StR Neuner verlässt die Sitzung entschuldigter Weise um 19:34 Uhr.

GR Schirak bezieht sich auf die seiner Meinung nach richtige Äußerung von StR Tilg, dass die Stadt Hall ein „Big Player“ sei. Vbgm. Schmid habe richtigerweise geäußert, der Tiroler Gemeindeverband müsse froh sein, dass die Stadt Hall Mitglied sei. Er sehe

*hier eigentlich eine Bringschuld des Verbandes, als dass man gewisse Forderungen erheben müsse, um dabei zu bleiben. Der Gemeindeverband müsse das doch von sich aus schmackhaft und der Stadt Vorschläge machen. So solle beispielsweise die 10.000-Einwohner*innen-Deckelung fallen, womit man dann für mehr als 14.000 Einwohner*innen zahlen müsse. Alles was er bisher gehört habe, bringe ihn von diesem Verband eigentlich weiter weg als dazu. Seines Erachtens sei der Tiroler Gemeindeverband in einer Bringschuld. Dass der neue Vorstand nicht von heute auf morgen alles so regeln könne, dass man glücklich sei, sei klar. Die Entscheidung werde man Ende des Jahres fällen. Wenn dort aber Entscheidungen gefällt würden, welche die Stadt € 200.000,- kosten würden – das Geld fehle ja woanders und müsse dann womöglich fremdfinanziert werden, was lt. den Berechnungen von GR Viertl dann ja schlussendlich € 400.000 koste - so könne es nicht sein. Er sei gespannt, wie sich das in den nächsten Monaten entwickle.*

Bgm. Margreiter möchte sich zur Wortmeldung von GR Viertl bezüglich der Schulden und der Gläubiger äußern. Grundsätzlich seien die Gläubiger im vorliegenden Fall im wesentlichen Banken. Er sei ja nicht dabei gewesen, aber man höre, dass durchaus noch vor kurzer Zeit ein Bankmanager im Vorstand gesagt haben sollte, dass mit der GemNova alles in Ordnung sei und das kein Problem sei. Diese Gläubiger auch in ihre Verantwortung zu rufen, hätte er für gut befunden. Genau das habe der Gemeindeverband aber nicht gemacht. Dieser habe im Gegenteil diesen Gläubigern ein Pfandrecht an seiner Liegenschaft für Schulden eingeräumt, welche der Gemeindeverband gar nicht habe. Man dürfe nicht vergessen, dass diese Schulden von der GemNova seien. Diese Schulden seien unter anderem darauf zurückzuführen, dass die GemNova im Verhältnis zu ihren Erträgen astronomische Gehälter gezahlt habe. Er glaube, für den Geschäftsführer und den Prokuristen zusammen rund eine halbe Million im Jahr. Da komme über die Jahre schon etwas zusammen. Dass man jetzt sage, die Schulden müssten von den Gemeinden gezahlt werden, sehe er nicht so. Er sei der Meinung, jeder sei grundsätzlich für seine Schulden selbst zuständig. Für ihn sei es ein großer Fehler des Gemeindeverbandes gewesen, in Zeiten, wo klar gewesen sei, dass die GemNova weit überschuldet sei, noch Patronatserklärungen abzugeben und noch dazu Pfandrechte für Banken einzuräumen für Schulden, welche aus dem Bereich der GemNova stammen. Das sei aber vergossene Milch. Man müsse nach vorne schauen. Er sei grundsätzlich der Meinung, dass ein Gemeindeverband wichtig sei, eben im Hinblick auf den Schutz vor überbordenden Forderungen des Landes oder vor schlechten bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen zu Lasten der Gemeinden, um hier im Sinne des Konsultationsmechanismus aufzutreten. Er denke, dass grundsätzliche Novellen erforderlich seien. Ansonsten sei es gescheiter, auszutreten.

GR Henökl möchte nur kurz etwas sagen, sonst bekomme er beim Thema Gemeindeverband Bluthochdruck. Es gehe um einen wirtschaftlich kaputten Verein, der wieder aus öffentlicher Hand gerettet werden solle. Das könne man keinem normalen Menschen erklären. Er verstehe absolut nicht, wie man das einem Haller erklären könne, dass hier Millionen hineingepumpt würden im Endeffekt nur, um einen weiteren ÖVP-Skandal zu verhindern. Man habe schon gehört, dass das Vereinsstatut absolut hinten geblieben sei. Parteifreie Bürgermeister könnten nicht einmal in den Vorstand oder ins Präsidium gewählt werden. Das sei absolut veraltet. Ein Präsident, der knapp € 10.000,- kassiere für eine Nebentätigkeit, weil Ernst Schöpf auch noch Bürgermeister gewesen sei. Ebenso würde ihm sauer aufstoßen, dass die Bürgermeister kein Demokratieverständnis hätten. Sie würden am Gemeindetag über etwas abstimmen und sich teilweise im Nachhinein die Zustimmung von ihren Gemeinden holen. Es gehe nicht in seinen Kopf, wie das ein Bürgermeister nach außen vertreten könne. Die Mitgliedsbeiträge von € 1,35/Einwohner – wo man mit 10.000 gedeckelt sei und die Deckelung fallen solle, - würden also auch noch höher werden. Zu € 13.500,- kämen

noch einmal € 20.000 nach, die aus Haller Steuergeld zu bezahlen seien. Sie seien dafür, keinen weiteren Cent an Haller Steuergeld für diesen kaputten Verein zu zahlen. Besser wäre es, noch heute als erst morgen auszutreten.

GR Staudinger spricht aus seiner Sicht ohnehin klare Worte. Er gehe jetzt aber nicht auf das Thema „ÖVP-Skandal“ ein. Das gehe jetzt nicht über die Gemeindegrenzen drüber – das sei keine Wahlkampfschlacht heute. Ihm gehe es grundsätzlich um das Bewusstsein, dass man bei der letzten Gemeinderatssitzung seiner Meinung nach schärfer diskutiert sowie dieses Thema schärfer angeschnitten habe und heute etwas handzahn sei. Gewisse Meinungen würden sich von einer anderen Seite zeigen. Wenn man auch die Gläubigersicht sehe, dann sei er beim Bürgermeister. Kein Haller Bürger, keine Haller Bürgerin würde das aus Gläubigersicht sehen; das interessiere diese nicht. Es interessiere sie nicht, dass Steuergeld für etwas hergenommen werde, wo etwas kaschiert oder wo über etwas darüber gesehen würde. Er sei stark dagegen. Ja: Die Rute! Man solle auch dabeibleiben, die Leute herzuholen. Die sollten Rede und Antwort stehen. Entschuldigen – ja. Aber zuerst einmal entschuldigen! Das sei ein riesen Unterschied.

StR Tilg möchte sich zum vorgebrachten „Demokratieverständnis der Bürgermeister“ äußern. Jeder Bürgermeister sei Mitglied des Vereinsgremiums und könne nach seiner freien Überzeugung abstimmen. Er müsse – wie jetzt bei der Erhöhung – sich die Genehmigung für das Budget abholen. Das müsse man dann auch noch annehmen und von sehr vielen Gemeinden sei das passiert. Das sei ein heikles Thema, welches diskutiert werden solle. Es seien sehr viele Anschuldigungen und Vermutungen in den Raum gestellt worden. Viele würden sich jetzt als große Aufdecker der Nation kundtun. Er wolle deshalb noch einmal vorschlagen, dieses Gremium einzuladen und klipp und klar „Sache zu reden“. Dann könne man endgültig entscheiden.

Bgm. Margreiter stellt fest, er wolle die Diskussion hier gerne aus der landespolitischen Diskussion heraushalten. Es gehe tatsächlich um die Beurteilung der Haller Situation, der Bedeutung der Stadt Hall, der Belastung der Haller Bürger*innen; um die Beurteilung der Vorteile für die Haller Bürger*innen, welche aus einer Mitgliedschaft resultieren würden. Er plädiere dafür, das ausschließlich aus Haller Sicht zu sehen. Was sei für Hall gut und richtig? Ihn interessiere kein parteipolitisches Geplänkel im Land oder wo auch immer. Es gehe wirklich um das, was für Hall gut sei und was man tun solle. Das sei seine Linie der Entscheidung. Da komme es sehr darauf an, wie sich dieser Gemeindeverband in Zukunft aufstelle, wie er sich strukturell verändere, um festzustellen, ob es für Hall sinnvoll sei, dabei zu bleiben, oder nicht. Seiner Überzeugung nach sei es für Hall nicht sinnvoll, dabei zu bleiben, wenn es so bleibe wie jetzt. Seiner Meinung nach würden da die Interessen von Hall nicht ordentlich vertreten, sondern diese würden eher unter die Räder kommen. Er werde den Vorschlag aufgreifen, das Präsidium herzuholen und das deutlich zu diskutieren. Dann wolle er wissen, in welcher zeitlichen Abfolge hier welche Schritte gesetzt würden.

GR Viertl äußert, für ihn sei die Schuldfrage essentiell. Wer hafte am Ende? Das könne ja nicht der Verband bzw. der Verein sein, da müsse es ja handelnde Personen geben. Könne die Stadt auch eine Strafanzeige einbringen, etwa gegen das Präsidium?

Bgm. Margreiter antwortet, eine Strafanzeige könne jeder einbringen. Von einer solchen könne man aber nicht abbeißen. Wenn, dann gehe es um die Frage der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen. Da habe man ein Problem, wie er glaublich das letzte Mal schon erklärt habe. Wenn es darauf hinauslaufe, dass der Tiroler Gemeindeverband sämtliche Schulden der GemNova abdecke, dann bleibe kein Schaden mehr übrig. Dann bleibe auch keine Regressforderung gegen irgendwelche Funktionäre - etwa der ehemalige Präsident oder der Geschäftsführer, oder sonst wer. Da bleibe nichts mehr übrig, weil es dann keinen Schaden gebe. Die Gemeinden würden das dann über erhöhte

Mitgliedsbeiträge zahlen. Zu diesen hätten sie sich freiwillig verpflichtet. Die Bezahlung der erhöhten Mitgliedsbeiträge könne damit niemandem gegenüber als Schaden geltend gemacht werden. Ansonsten gebe es für die Gemeinden keinen Schaden. Etwas anders schaue es aus, wenn man dann doch in ein Sanierungsverfahren oder gar in ein Konkursverfahren komme und nur mehr eine Quote geboten würde. Dann hätten einerseits die Gläubiger Möglichkeiten, Schadenersatzansprüche gegen Funktionäre geltend zu machen, aber natürlich auch der Verband. Der Verband könne sagen, man habe nun Millionen aus dem Vermögen hernehmen müssen, um das Schlamassel abzudecken, und mache deshalb entsprechende Haftungen geltend. Das sei natürlich nicht sehr angenehm. Deshalb wäre seiner Meinung nach auch der Weg eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens der bessere gewesen. Da hätte der Sanierungsverwalter als einen der ersten Schritte die mutmaßlich Schuldigen an diesem Schlamassel an die Kandare nehmen müssen. Damit hätte man den Fonds erhöhen können und damit wohl auch die Quoten. Und damit auch die Belastung für den Gemeindeverband reduzieren können, wenn er doch einen Teil der Quote zahlen wolle. Das komme nun eben alles nicht in Frage. Er wisse nicht, ob diese Überlegungen mit eine Rolle gespielt hätten, dass man das gerichtliche Sanierungsverfahren fürchte wie der Teufel das Weihwasser.

GR Visintiner hat das Ergebnis der letzten Gemeinderatssitzung auch anders im Kopf. Nämlich dass man dieser Beitragserhöhung nur dann zustimme, wenn es in ein Sanierungsverfahren münde. Wenn man diesen Beiträgen weiterhin zustimme, sei das ein Fass ohne Boden. Er glaube, dass man nicht nur 2023 und 2024, sondern auch in den Folgejahren bis zum Ende der Gemeinderatsperiode erhöhte Beiträge zahlen werde müssen. Weil: „Jetzt hat man schon Millionen ausgegeben, jetzt wird man den Gemeindeverband nicht plötzlich fallen lassen.“ Er glaube, dass man das letzte Mal bereits relativ scharf angedeutet habe, diese Rute ins Fenster zu stellen. Heute schaue es so aus, als ob man dafür nicht mehr bereit sei. Er glaube, dass es wichtig sei, dem Gemeindeverband diese Rute ins Fenster zu stellen und mit Ende des Jahres auch wirklich aus dem Gemeindeverband auszutreten, wenn nicht wesentliche Änderungen vonstattengingen. Er glaube nicht, dass ein Gespräch mit dem derzeitigen Vorstand etwas bringe. Wenn man dessen Briefe anschau als Beantwortung der Briefe des Bürgermeisters, dann sehe er kein Licht, dass da etwas besser werde.

Bgm. Margreiter wiederholt, das Ergebnis der letzten Sitzung des Gemeinderates sei der Auftrag an ihn gewesen, wie er sich im Rahmen des Gemeindetages zu verhalten habe. Daran habe er sich gehalten, das habe er auch öffentlich kundgetan. Für ihn gehe es nicht, dass der Bürgermeister im Nachhinein frage, ob es in Ordnung sei, wie er abgestimmt habe. Das sei zwar de jure möglich, unter Umständen aber ein Amtsmissbrauch. Er habe in diesem Gremium zwar Sitz und Stimme, aber natürlich in Ausübung seines Mandates für die Gemeinde. Wenn es um eine Wahl gehe, müsse er vorher natürlich nicht den Gemeinderat fragen, wie er abstimme. Wenn es um wirtschaftliche Themen gehe, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen würden, habe er ratsamer Weise vorher den Gemeinderat zu fragen. Ein Problem würde er nämlich haben, wenn er etwas abstimme, wo ihm der Gemeinderat im Nachhinein die Zustimmung verweigere. Dann könne er das nämlich eventuell aus seiner Privattasche zahlen. Dieses Risiko seien einige Bürgermeister eingegangen - was deren Sache sei. Er habe sich daran gehalten, was er als Auftrag vom Gemeinderat mitgenommen habe. Er habe erklärt, dass er diesen Erhöhungen nur zustimmen könne, wenn es ein gerichtliches Sanierungsverfahren gebe. Das sei nicht beschlossen worden, weshalb er gegen die Erhöhung gestimmt habe. Was nicht bedeute, dass die Stadt durch diesen Beschluss nicht trotzdem verpflichtet sei, zumindest für das Jahr 2023 diesen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Im Jahr 2023 sei man jedenfalls noch Mitglied des Gemeindeverbandes. Der Zahlungsverpflichtung für das nächste Jahr könne man nur

entgehen, wenn man bis zum Jahresende aus dem Gemeindeverband austrete. Für diesen Austritt brauche es einen Gemeinderatsbeschluss, dann könne dieser erklärt werden. Für heuer bleibe nichts anderes übrig - er werde dem Gemeinderat im Zuge dieses Tagesordnungspunktes den Antrag vorlegen, dass man den Voranschlag 2023, in dem man dafür keine Mittel habe, im Sinne eines Nachtragskredites um € 20.000,- ausdehne und die Zahlung dieses erhöhten Mitgliedsbeitrages von € 20.000,- genehmige. Sollte der Gemeinderat dem nicht zustimmen, werde das auch nicht bezahlt. In diesem Fall sei man unter Umständen einer Klage des Gemeindeverbandes auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgesetzt. Als Mitglied des Gemeindeverbandes sei man eben verpflichtet, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Er habe kurze Zeit damit geliebäugelt, diesen Beschluss einer rückwirkenden Erhöhung anzufechten, weil es eine rückwirkende Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich nicht gebe. Allerdings bestehe das Problem darin, dass man immer noch das Jahr 2023 habe, und das Status des Gemeindeverbandes keine Regelung enthalte, wie und wann Beiträge erhöht werden könnten. Deshalb sei es dem Verband auch freigestellt, noch im Dezember für den Rest des Jahres den Mitgliedsbeitrag entsprechend zu erhöhen. Deshalb komme man nicht drum herum, diese die Stadt treffenden € 20.000,- zu zahlen, weil es eine Erhöhung um € 2,- pro Einwohner gegeben habe. Wenn das heute abgelehnt würde, sei möglicherweise das Nächste eine Klage. Der Gemeindeverband hätte dann die Möglichkeit, die Stadt auszuschließen, weil man Mitgliederverpflichtungen verletzte. Der Verband habe aber die Möglichkeit, das zivilrechtlich einzufordern. Das müsse bei der Konfrontation mit diesem Antrag klar sein.

StR Schramm-Skoficz äußert, es sei schon viel gesagt worden, dem sie sich anschließen könne. Auch sie habe das letzte Mal der Erhöhung nur zugestimmt, wenn es ein Sanierungsverfahren gebe. Zu dem werde sie nach wie vor stehen. Wie aber der Bürgermeister erläutert habe, werde man um das Jahr 2023 nicht herumkommen. Deshalb werde sie zustimmen und sei dafür, dass man sich den Vorstand herhole. Man habe immer noch die Möglichkeit, in der Sitzung des Gemeinderates im Dezember auszutreten. Sie finde es gut, sich mit dem Vorstand auseinanderzusetzen und dann zu entscheiden, was man mache.

Für GR Schober stellt sich die Frage, wie der Haller Bürger, die Haller Bürgerin das sehen würde, wenn sie für das heurige Jahr € 20.000,- mehr bezahlen würden, für das nächste Jahr auch, in Summe also € 40.000,-. Dessen müsse man sich bewusst sein, wenn man gefragt werde, was der Vorteil des Gemeindeverbandes für die Gemeinde Hall sei. Da werde man Rede und Antwort stehen. Für ihn verschließe sich das Thema ein bisschen. Gemeindeverband und GemNova seien zusammen tätig geworden; lasse sich aber feststellen, was man an Leistungen rein vom Gemeindeverband seit dieser Gemeinderatsperiode habe?

Bgm. Margreiter antwortet, das könne man relativ schnell beantworten. Direkte Leistungen habe es keine gegeben mit Ausnahme des Bezuges von Personal über den Bildungspool, was aber immer normal gezahlt worden sei. Natürlich sei es ein gewisser Vorteil, dass es diese Einrichtung gegeben habe, weil man die benötigten Mitarbeiter*innen eben nicht ganzjährig habe anstellen müssen, sondern bedarfsmäßig anmieten habe können. Das sei sicher ein Vorteil gewesen. Ansonsten sei der Gemeindeverband eben eine Interessenvertretung gegenüber dem Land Tirol. Oder auch über den Österreichischen Gemeindebund gegenüber der Gesetzgebung des Bundes. Da sei es sehr schwer herauszufiltern, was die wirklich getan hätten. Die absolute Fehlleistung im Zusammenhang mit dem Klimaticket würde für ihn irgendwelche kleinen Vorteile, die es vielleicht da und dort gegeben habe und die er nicht feststellen könne, aufwiegen. Da sei wirklich schlecht vertreten worden. Was der Gemeindeverband im Einzelnen durch Stellungnahmen an Belastungen oder beabsichtigten Belastungen des

Gesetzgebers Land gegenüber Gemeinden tatsächlich verhindert habe, wisse er nicht. Er wolle nicht sagen, dass es das nicht gegeben habe. Ihm sei diesbezüglich aber nichts bekannt. Da würde er in Argumentationsnot gegenüber dem Haller Bürger kommen. Vielleicht wisse StR Tilg mehr, was seitens des Gemeindeverbandes an Gesetzen abgefedert werden habe können.

StR Tilg antwortet, das könne man sich gerne einmal genauer anschauen. Er habe heute ohnehin schon ungefähr gesagt, wie viele Gesetze es da gebe. Das seien zumindest über 20 Landesgesetze, beim Bund wisse er es nicht genau. Aber eben bezüglich solcher Fragen solle man den Vorstand einladen, weil der das definitiv besser beantworten könne.

GR Viertl antwortet, es sei ja auch eine Herbsttour angekündigt worden. Vielleicht komme da mehr Licht ins Dunkel.

Auf die Frage von GR Schirak bezüglich der Kosten der Stadt im Hinblick auf das Klimaticket antwortet Bgm. Margreiter, es könne noch nicht gesagt werden, was das tatsächlich koste. Grundsätzlich habe jede/r Bedienstete der Stadtgemeinde Hall das Recht, dieses Klimaticket zu fordern. Jetzt sei es um 10% billiger, glaublich koste es an die € 490,-. Ursprünglich koste es € 513,-. Ob es nächstes Jahr auch um 10% billiger sein werde, wisse er nicht. Man rede also von ungefähr € 490,- pro Person. Das werde nicht unter einem ausbezahlt sondern in Monatsraten. Sollte ein Bediensteter nicht mehr bei der Stadt beschäftigt sein, bekomme er es dann natürlich nicht mehr. Wenn jemand nach einem halben Jahr gehe, bekomme er das restliche halbe Jahr nicht mehr ausbezahlt. Grundsätzlich müsse man davon ausgehen – es gebe jetzt schon eine große Nachfrage –, dass vielleicht alle das Klimaticket nehmen werden, dann koste das an die € 200.000,-.

GR Schirak äußert, er habe diese Zahl von € 200.000,- noch einmal gerne bestätigt gehabt. Bezüglich der jetzt anstehenden € 20.000,- würde es ihn jucken zu sagen, dass man nicht zahle. Vor langer Zeit habe aber die Stadtgemeinde den Statuten zugestimmt. In dieser Verantwortung stehe man. Wie die Zukunft ausschaue, sei eine andere Geschichte. Jetzt solle man zum damaligen Wort stehen.

Bgm. Margreiter bringt als – aus seiner Sicht hinkenden – Vergleich, wenn die Steuergesetzgebung erhöht werde, müsse man trotzdem die höheren Steuern zahlen, auch wenn man als Bürger dagegen sei. So sei man eben Mitglied des Vereins. Wenn dieser ordnungsgemäß – wie im gegenständlichen Fall – eine Erhöhung der Beiträge beschließe, betreffe das die Stadt. Dem könne man sich künftig nur durch Austritt entziehen.

GR Viertl möchte noch einmal zum Thema Haftung zurückkommen. Das letzte Mal habe er gefragt, was passiere, wenn man den erhöhten Beitrag nicht bezahle. Heute habe der Bürgermeister ausgeführt, dass der Verband dann klagen könne. Der Bürgermeister habe auch das letzte Mal erklärt, dass – wenn dem Gemeindeverband ein Schaden daraus entstehe, dass man den Mitgliedsbeitrag nicht bezahle – die Stadt auch zu diesem Schaden herangezogen werden könne.

Bgm. Margreiter sieht dies als grundsätzlich richtig. Wenn die Stadt den Mitgliedsbeitrag nicht bezahle und der Gemeindeverband dadurch beispielsweise Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen könne, und wenn die Stadt den Mitgliedsbeitrag schuldhaft nicht bezahle und wisse, dass der Gemeindeverband dadurch ins Schleudern kommen könne, dann könne es darüber hinaus Haftungen im Sinne einer schadenersatzrechtlichen Verpflichtung geben. Die Mitgliedschaft bringe die Verpflichtung mit sich, diesen Beitrag zu bezahlen. Wenn es eine Kausalität und einen Rechtswidrigkeitszusammenhang gebe zwischen der Nichtbezahlung des

Mitgliedsbeitrages und dem darauffolgenden Schaden, könne auch eine Schadenshaftung bestehen. Raten würde er das nicht.

Auf die Frage von GR Partl, ob man jetzt nicht aussteigen könne, antwortet Bgm. Margreiter, dass ein Ausstieg laut Statut nur zum Ende des Kalenderjahres möglich sei.

*Bgm. Margreiter bringt im Rahmen des Tagesordnungspunktes folgenden **Antrag** zur Abstimmung:*

zu 8.1. Aufstockung Mitgliedsbeitrag an den Gemeindeverband Jahr 2023

ANTRAG:

Der Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband wird für das Jahr 2023 auf HHKTO 1/060000-726010 um EUR 20.000,- aufgestockt.

Da im Voranschlag 2023 dafür keine Mittel vorgesehen sind, wird ein Nachtragskredit auf HHKTO 1/060000-726010 in der Höhe von EU 20.000,- genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Minderausgaben auf HHKTO 1/010000-729000 (Zentralamt Sonstige Aufwendungen - Organisationsentwicklung GemNova Projekt). Die Mittel werden frei gegeben.

Für das Finanzjahr 2024 sind die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan vorzusehen.

BEGRÜNDUNG:

Anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 19.09.2023, in der Marktgemeinde Zirl, wurde der rückwirkende Sondermitgliedsbeitrag in Höhe von 2,00 EUR je Einwohner, unter der Berücksichtigung einer Obergrenze von 10.000 Einwohnern mehrheitlich beschlossen.

Zur Debatte siehe die Wortmeldungen zu TOP 8.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (GR Visintainer, GR Partl, GR Henökl, GR Katzengruber) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 10. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11.1.

Bgm. Margreiter bezieht sich auf folgenden **Antrag** der FPÖ:

Antrag betreffend die Untersagung sämtlicher Formen von Blockaden von Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit „Klima“-Protesten

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Herr Bürgermeister wird aufgefordert, im Namen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck – als Sicherheitsbehörde erster Instanz gem. § 9 Sicherheitspolizeigesetz- heranzutreten, mit dem Anliegen, dass jegliche Versammlungen, im Zusammenhang mit „Klima“-Protesten in Form von Straßenblockaden, bei denen sich Teilnehmende fest mit der Fahrbahn verbinden, sofern die versammlungsrechtliche Anzeigepflicht nicht eingehalten ist, verboten werden.

Begründung:

Gruppierungen wie die „Letzte Generation“ führen wöchentlich in der Landeshauptstadt Innsbruck „Klima“-Proteste auf den Hauptverkehrsrouten durch. Da auch insbesondere nach Ankündigungen in den sozialen Medien nicht ausgeschlossen werden kann, dass die besagte Gruppierung ihre Proteste auf Bezirksstädte (insbesondere die Stadtgemeinde Hall) ausweitet, soll der Bürgermeister bereits im Vorfeld das Gespräch mit der zuständigen Sicherheits- und Veranstaltungsbehörde suchen.

Bgm. Margreiter führt aus, er habe an sich kein Problem, diesem Antrag zu folgen und werde gerne ein entsprechendes Schreiben verfassen. Als Antrag im Gemeinderat sei das nicht möglich, weil der Gemeinderat diesbezüglich keine Zuständigkeit habe. Das betreffe nicht den eigenen Wirkungsbereich. Der eigene Wirkungsbereich des Gemeinderates oder des Bürgermeisters bestehe nicht darin, Sicherheitsbehörden an irgendetwas zu erinnern. Er werde das aber gerne aufgreifen und ein Schreiben mit diesem Inhalt an die Bezirkshauptmannschaft schicken. Er hoffe, das genüge der antragstellenden Partei. Er könne das so aber nicht zur Abstimmung bringen.

11.2.

GR Henökl bringt seitens der FPÖ Hall folgenden **Antrag** betreffend **das Einfrieren sämtlicher Gebühren, die im Gebührengesetz 1957 geregelt sind**, ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Höhe der Abgaben für hoheitsrechtliche Gebühren, welche im Gebührengesetz 1957 geregelt ist, wird eingefroren.

Des Weiteren sollen weder Parkgebühren erhöht, noch gebührenpflichtige Kurzparkzonen im Stadtgebiet von 6060 Hall in Tirol ausgeweitet werden.

Begründung:

Die Bundesregierung verkündete am 10.05.2023 im Zuge einer Pressekonferenz weitere Maßnahmen gegen die galoppierende Teuerung. Unter anderem teilte BK Nehammer mit, dass sämtliche Bundesgebühren eingefroren und ein Teil der Gewinnabschöpfung im Energiebereich für die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

In Zeiten von Rekordinflation und massiver Teuerung soll die Stadtgemeinde 6060 Hall in Tirol alle Maßnahmen unternehmen, die Kaufkraft der Haller Haushalte zu stärken und nicht durch die Erhöhung von Gebühren, insbesondere Parkgebühren, zusätzlich zu belasten.

Bgm. Margreiter denkt, dass offenbar die Gemeindegebühren angesprochen werden sollten. Für die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 habe man keine Zuständigkeit, da könne man nichts machen. Wenn der Antrag modifiziert werde in dem Sinne, dass die Gemeindegebühren eingefroren werden sollten, würde es stimmen.

GR Henökl erklärt sich mit dieser Modifikation einverstanden.

11.3.

GR Partl bringt seitens der FPÖ Hall folgenden Antrag betreffend Benennung des Sportplatzes Haller Lend, Oberer Lend 12a, in „Helmut-Siber-Stadion – Haller Lend“ ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Sportplatz Lend, Obere Lend 12a, wird „**Helmut-Siber-Stadion – Haller Lend**“ benannt.

Begründung:

Am 05.08.2023 verstarb Helmut Siber im Alter von 82. Lebensjahr. Im Zuge seiner aktiven Karriere als Fußballer war Siber einer der ersten Österreicher, die in der deutschen Bundesliga spielten.

Des Weiteren bestritt er insgesamt 10 Spiele für die österreichische Nationalmannschaft.

Nach seiner aktiven Karriere arbeitete Siber jahrzehntelang als Nachwuchstrainer beim SV Hall. Er vermittelte ganzen Generationen von Haller Buben die Liebe zum Fußballsport.

Sein Wirken als aktiver Fußball und auch Trainer machten ihn weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Um Helmut Siber ein ehrendes Andenken der Stadt Hall zu bereiten, möge der Antrag befürwortet werden.

11.4.

StR Schatz trägt folgende Um- und Neubesetzungen in Ausschüssen durch die Gemeinderatspartei Für Hall vor:

Jungendausschuss:

StRin Theresa Schatz als ordentliches Mitglied anstelle Ersatz-GRin Magdalena Sailer (Verzichtet auf Platz im Ausschuss).

Überprüfungsausschuss:

GRin Monika Bucher-Innerebner als ordentliches Mitglied anstelle GR Ing. Dieter Schirak.
GR Ing. Dieter Schirak als Ersatzmitglied anstelle GRin Monika Bucher-Innerebner.

Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss:

GR Ing. Dieter Schirak als Ersatzmitglied anstelle BGM Dr. Christian Margreiter (Verzichtet auf Platz im Ausschuss).

Digitalisierungs- und Kommunikationsausschuss:

GR Ing. Dieter Schirak als ordentliches Mitglied anstelle GR Christoph Sailer.
GR Christoph Sailer als Ersatzmitglied anstelle Ersatz GRin Ruth Langer (Verzichtet auf Platz im Ausschuss).

Bgm. Margreiter schließt die Gemeinderatssitzung mit einem herzlichen Dank für die Mitarbeit und das positive Diskussionsklima. Er wünscht noch einen schönen Abend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 20:15 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Christian Margreiter eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Schirak eh.

GR Henökl eh.